

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

Protokoll

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

1. Oktober 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.50 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD) (Vorsitzender des Hauptausschusses)

Stenographen: Remke (als Gast), Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/1514

(siehe auch Gesetzentwurf der Fraktion der SPD,

Drucksache 11/3554)

Der Ausschuß führt zu dem oben angegebenen Thema eine öffentliche Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Hauptausschuß (37.)

01.10.1992

Sportausschuß (28.)

sr-st

Angehört wurden:

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Stern

ab Seite 2

Prof. Dr. Udo Steiner

ab Seite 7

- Zuschrift 11/1944 -

Prof. Dr. Michael Klein

ab Seite 9

- Zuschrift 11/2017 -

Dr. Hans Edmund Landwers

ab Seite 14

Richard Winkels, Landessportbund NRW

ab Seite 18

- Zuschrift 11/1943 -

Jochen Kühl, Deutscher Sportbund

ab Seite 23

- Zuschrift 11/1971 -

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Vors. Grätz (Vorsitzender des Hauptausschusses): Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zu der gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und des Sportausschusses. Insbesondere begrüße ich auch im Namen meines Kollegen Herrn Rohe, des Vorsitzenden des Sportausschusses, die geladenen und erschienenen Herren Sachverständigen. Wir hatten eine Reihe von Herren geladen - leider nur Herren; andere Vorschläge kamen nicht. Der Einladung sind gefolgt: Herr Professor Stern, Herr Professor Steiner und der Präsident des Landessportbundes, Herr Winkels. Abgesagt hatten zunächst Herr Professor Isensee und Herr Professor von Münch. Nachträglich wurden eingeladen und sind auch erschienen: Herr Dr. Klein und Herr Dr. Landwers. Wegen der Trauerfeierlichkeiten für Herrn Neuberger mußten Herr Hansen vom Deutschen Sportbund und Frau Knemeyer kurzfristig absagen.

Meine Damen und Herren, meine Herren Sachverständigen, Ihnen liegt der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Thema "Aufnahme des Sports in die Landesverfassung" vor. Das gilt ebenso für den SPD-Antrag. Der Hauptausschuß sowie der mitberatende Sportausschuß wollen von Ihnen erhelende Aufklärung durch die Beantwortung folgender fünf Fragen erbitten:

Erstens. Was spricht für die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung?
Zweitens. Was spricht gegen die Aufnahme des Sports in den Text der Landesverfassung?
Drittens. In welchem Artikel der Landesverfassung sollte der Sport als eigenständiger gesellschaftlicher Bereich genannt werden?
Viertens. Was spricht eventuell gegen die Formulierung der CDU-Fraktion?
Fünftens. Welche anderen Formulierungen werden von Ihnen eventuell vorgeschlagend?

Wenn Sie einverstanden sind, sollten wir zunächst den anwesenden Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einem Statement, das maximal 10 Minuten umfassen sollte, Stellung zu nehmen. An die Statements sollten sich dann Frage- und Antwortrunden anschließen. Sind Sie einverstanden? - Das ist der Fall.

Dann schlage ich vor, daß die Herren Sachverständigen in der Reihenfolge, wie sie in der Liste ausgedruckt ist, ihre Stellungnahme abgeben. Demnach käme zunächst Herr Professor Dr. Klaus Stern zu Wort.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Prof. Dr. Stern: Meine Herren Vorsitzenden! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Als wir im Januar dieses Jahres zum gleichen Thema im Sportausschuß des Landtages verhandelten, konnte man sagen, Nordrhein-Westfalen könnte das erste Land sein, das in seiner Verfassung eine Sportklausel aufnimmt. Dem ist heute nicht mehr so. Inzwischen haben die Verfassungen des Freistaates Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg Sportklauseln in ihre Verfassung aufgenommen.

Alle drei Verfassungen haben die Sportklausel als Staatszielbestimmung aufgenommen. In diesem Sinne werden auch die Vorschläge, die hier in diesem Hause auf dem Tisch liegen, diskutiert.

Die erste Frage, die Sie, Herr Vorsitzender, gestellt haben, lautete: Ist eine solche Sportklausel als Staatszielbestimmung notwendig, wünschenswert, was spricht dafür, was spricht dagegen?

Ich habe in einem Gutachten, das diesem Ausschuß hoffentlich vorliegt, ausführlich dargelegt, daß eine Staatszielbestimmung über den Sport aus mehreren Gründen sinnvoll ist: Sie ist vor allen Dingen sinnvoll, um die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sportes und seine Gleichgewichtigkeit mit anderen Staatszielen, die in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind, kundzutun.

Ich brauche diese Staatsziele nicht aufzuzählen. Aber es scheint mir vielleicht geboten zu sein, darauf hinzuweisen, daß möglicherweise über Staatszielbestimmungen überhaupt noch keine richtige Vorstellung besteht, weil solche Verfassungsnormen sowohl auf der Bundesebene als auch auf der Landesebene ausführlich diskutiert werden, auf der Bundesebene im Rahmen der Gemeinsamen Verfassungskommission.

Nun müssen wir ganz klar unterscheiden, ob man Staatszielnormen in das Grundgesetz oder in eine Landesverfassung aufnimmt. Sowohl die nordrhein-westfälische Landesverfassung und viele Landesverfassungen der alten Länder als auch die genannten Landesverfassungen der neuen Bundesländer haben in mehrfacher Hinsicht Staatszielnormen. Es ist also kein Fremdkörper, wenn man eine Staatszielnorm auch in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aufnimmt.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Ich habe davon gesprochen, daß man hier von einer verfassungskonzeptionellen Stimmigkeit sprechen muß. Diese verfassungskonzeptionelle Stimmigkeit ist gegeben, wenn man eine Klausel für den Sport in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen aufnimmt.

Ich glaube, daß es richtig ist, eine solche Staatszielbestimmung aufzunehmen; denn der Sport hat heute eine gesellschaftspolitische Bedeutung von hohem Rang. Etwa 21 Millionen Mitglieder hat allein der Deutsche Sportbund in den alten Ländern; die neueren Zahlen liegen mir nicht vor. Die Vielzahl der Vereine, die dem Sport huldigen, ist groß genug.

Schließlich ist zu bedenken, daß der Sport mit anderen in der Verfassung genannten Bereichen in Kollision treten kann und so eine gewisse verfassungsrechtliche Gleichgewichtigkeit ein Problem ist, das sich insbesondere im Zusammenhang mit der Umweltklausel und im Zusammenhang mit der großen Zahl von Rechtsprechungen stellt, die wir zum Bereich Sport, Baurecht, Umweltrecht usw. haben.

Staatszielnormen sind ihrer Art nach etwas anderes als Grundrechte. Grundrechte sind bekanntlich subjektive Rechte des einzelnen. Staatszielnormen sind objektiv rechtliche Verfassungsaussagen. Staatszielnormen sind aber auch etwas anderes als bloße Programmsätze, wie sie vor allen Dingen die Weimarer Verfassung vorsah. Staatszielnormen sind schließlich etwas anderes als Gesetzgebungsaufträge.

Sie sind mehr: Sie sind objektiv rechtliche Verfassungsdirektiven für alle drei Staatsgewalten, zuvörderst natürlich für den Gesetzgeber, aber auch für die Exekutive und die Judikative, für die Judikative insbesondere als Auslegungsrichtlinie. Es sind objektiv rechtliche Aussagen der Verfassung, die ein Ziel festlegen, ein Ziel vorgeben, so daß über dieses Ziel als Verfassungsrechtsgut, als verfassungsrechtlich Wesentliches, kein Zweifel mehr besteht. Aber über die Ausführung, über die Durchführung, über die Umsetzung dieses Zieles besteht natürlich sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Exekutive hinreichender Spielraum.

Diese Staatszielnormen sind in letzter Zeit in größerem Maße in die Diskussion gekommen. Bekannt ist die Aufnahme des Staatszieles Umweltschutz als

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Artikel 29 a in diese Verfassung und gleichermaßen die Diskussion über die Aufnahme eines Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz.

In diesem Raum besteht bei den beiden Vorschlägen, die hier auf dem Tisch liegen, Einverständnis darüber, daß eine Aufnahme des Sports nur in der Form eines Staatsziels in Frage kommt. Beide Formulierungen sind als solche Staatszielaussagen gedacht. Streit besteht - wie die Vorschläge zeigen - insbesondere darüber, an welcher Stelle diese Vorschrift aufgenommen wird und welche Nuancen hier eine Rolle spielen.

Diejenigen, die meine Ausführungen damals im Sportausschuß gehört haben, erinnern sich sicher an mein Plädoyer für eine Ansiedlung des Sports beim Begriff Kultur, also in Reichweite des Artikel 18 der Verfassung.

Warum? Es besteht nach den bisher gängigen Auffassungen im wissenschaftlichen Schrifttum ein Zusammenhang zwischen Sport und Kultur. Das habe ich in dem Gutachten näher untersucht. Gewiß ist es richtig, daß wir noch kein Urteil eines Gerichts haben, das diesen Zusammenhang deutlich macht. Aber die Überlegungen, die in der gesamten Literatur - sei es der Rechtswissenschaft, sei es der Soziologie und anderer Bereiche - bestehen, gehen in die Richtung, daß zwischen dem Kulturbereich und dem Sportbereich ein Zusammenhang besteht.

Er besteht vor allen Dingen auch unter kompetentiellen Gesichtspunkten. Eine wichtige Frage lautet: Wie soll der Kompetenzbereich zwischen Bund und Ländern abgegrenzt werden? Dabei ist die Kultur, Kulturhoheit ein Bereich, den man durchaus als Kernbereich landesrechtlicher Kompetenzen ansehen kann.

In diesem Sinne ist es immer verstanden worden, daß der Sport zur grundsätzlichen Kompetenz der Länder gehört, unbeschadet des Umstandes, daß es da und dort bundesrechtliche Kompetenzen gibt, vor allen Dingen im Bereich der internationalen Auslegung und vor allen Dingen im Bereich des Spitzensports, Olympia, Weltmeisterschaften usw.

Aber im Prinzip ist es unbestritten - die Sportberichte der Bundesregierung und der Landesregierungen haben das unterstrichen -, daß der Sport grundsätzlich eine Sache des Landes ist.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Um diesen Aspekt landesrechtlicher Kompetenz zu verstärken, scheint mir eine Ansiedelung in der Nähe der Kulturkompetenz, also bei Artikel 18, den Vorzug zu verdienen.

Als nächstes zu der Frage: Wie soll man die Formulierung vornehmen? Ich weiß, hier liegen gewisse Unterschiede in den Formulierungen vor. Bei dem CDU-Entwurf halte ich die Entscheidung für einen eigenständigen Artikel für richtig. Man sollte den Sport nicht im Zusammenhang mit anderen Rechtsgütern eines Staatsziels aufnehmen. Insofern würde ich dem Entwurf der CDU den Vorzug geben.

Beim SPD-Entwurf stimme ich zu, daß der Sport in der Nähe des Bereichs Kultur angesiedelt wird. Aber ich halte eine Verselbständigung des Sports für besser als eine Verknüpfung mit anderen Rechtsgütern.

Am SPD-Entwurf habe ich noch zu bemängeln, daß die Gemeindeverbände fehlen. Es werden dort nur Land und Gemeinden genannt. Aber das könnte man sicherlich ohne weiteres ergänzen.

Es gibt gewisse Unterschiede auch darin, ob man neben "fördern" auch "schützen" oder "pflegen" nennt. Ich sehe bei dem Begriff "schützen" einige Probleme. Er könnte gewissermaßen nur eine Abwehr von äußeren Angriffen bedeuten. Es geht aber auch darum, daß man den Staat dafür verantwortlich macht, gewissermaßen die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Deswegen ziehe ich den Begriff "pflegen" eindeutig vor. Er umfaßt mehr; er geht weiter. Dieser Begriff hat seinen Anhaltspunkt schon in der Weimarer Verfassung, Artikel 142, Pflege von Wissenschaften, Artikel 150, Pflege von Kunst und Denkmälern. Insofern ist es besser, den Begriff "pflegen" zu verwenden. Er geht weiter als der Begriff "schützen".

Nun könnte noch die Frage auftauchen: Welche Ausdrucksweise wählt man? Ich gebe zu, daß die bisherigen Formulierungen, wie sie im CDU-Entwurf und im SPD-Entwurf enthalten sind, sehr schlank und sehr klar in die Diktion der nordrhein-westfälischen Verfassung Eingang finden. Wie Sie wissen, habe ich sowohl in dem Gutachten als auch vor dem Sportausschuß einen eigenen Vorschlag unterbreitet.

Ich habe mich nicht von den bisherigen Vorschlägen und von dem Überzeugen lassen, was damals gesagt worden ist, nämlich daß die schlanke Formu-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

lierung die bessere sei. Nach wie vor würde ich meinen, daß mein Vorschlag besser ist, den ich noch einmal vortragen darf:

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände pflegen
und fördern den Sport.

Insoweit besteht weithin Einigkeit. Der Satz 2 lautet:

Sie wahren die Autonomie des Sports und gewähr-
leisten seine Freiheit.

Ich glaube, wir sind uns einig, daß verschiedene Grundrechte des Grundgesetzes - z. B. Artikel 2, Artikel 9 oder Artikel 12 - den Freiheitscharakter des einzelnen Sportlers und der Vereine betonen. Dennoch, wenn man den Sport in die Verfassung aufnimmt und damit die öffentliche Aufgabe in eine verfassungsnormierte Aufgabe des Staates umformuliert, dann muß man sich darüber im klaren sein, daß natürlich Differenzen zwischen staatlicher Zuständigkeit und der Autonomie des sportlichen Bereiches auftreten können.

Aus diesem Grunde würde ich den zweiten Satz mit dem deutlichen Hinweis auf die Autonomie des Sportes und die Gewährleistung seiner Freiheit aufnehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Professor Stern. Ihr Gutachten liegt dem Landtag vor. Ich unterstelle, daß es die Mitglieder des Sportausschusses mit Eifer gelesen haben. Das würde ich allerdings bei den Hauptausschußmitgliedern nicht ohne weiteres vermuten. Deswegen war Ihre Zusammenfassung sicherlich gerade für die Hauptausschußmitglieder wichtig.

Im übrigen liegen auch die Stellungnahmen der Herren Steiner, Winkels und Hansen vor. Ich muß noch nachtragen: Für Herrn Hansen, der, wie gesagt, verhindert ist, ist Herr Jochen Kühl für den Deutschen Sportbund anwesend. Auch Sie sind bei dieser Anhörung herzlich willkommen.

Ich schlage vor, daß wir bei der geringen Zahl der Anzuhörenden zunächst einmal alle nacheinander hören und anschließend in die Fragerunde einsteigen. Als nächster kommt Herr Professor Steiner zu Wort.

Prof. Dr. Steiner: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, auf vier Seiten in der gebotenen Kürze die Fragen zu beantworten, die Sie mir gestellt haben. Ich unterstelle jetzt einmal, daß meine Antworten bei Ihnen angekommen sind, und darf mich deshalb hier sehr kurz fassen.

Ich denke, daß die Verfassungsergänzung, wie sie von den Fraktionen der SPD und der CDU beabsichtigt ist, zwei Dinge bewirkt, zum einen, daß der Sport mit seinen vielfältigen sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und ethischen Funktionen in die Reihe der Lebensbereiche eingeordnet wird, denen die Grundordnung des Landes Nordrhein-Westfalen besondere Aufmerksamkeit zuwendet, und zum anderen, daß die öffentliche Förderung des Sports mit einer solchen Verfassungsergänzung dem Grunde nach rechtlich festgeschrieben ist und nicht mehr in der Disposition von Mehrheiten im Landtag und in den kommunalen Körperschaften steht.

Sportförderung ist für mich eine erstklassige Staatsaufgabe. Ich habe hier und an anderer Stelle schon formuliert, daß sich die in Aussicht genommene Verfassungsergänzung meiner Auffassung nach als eine verfassungspolitisch überfällige Nachbesserung des Landesverfassungsrechts darstellt. Die entsprechenden Vorschriften in den neuen Verfassungen der neuen Länder beweisen, daß hier ein Regelungsbedarf besteht.

Ich bin ebenso wie der Kollege Stern der Auffassung, daß Sport und Sportförderung anders als im Grundgesetz verfassungssystematisch in die Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen hineinpassen. Ähnlich wie die bayerische Verfassung widmet sie ihre Aufmerksamkeit einer Fülle von Lebensbereichen; aber der Sport fehlt dort.

Ich bin weiterhin wie der Kollege Stern der Auffassung, daß es in der Auseinandersetzung der Länder mit dem Bund um die Frage der Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Sportförderung wichtig ist, daß die Länder auch über ihre Verfassung in dieser Frage Flagge zeigen. Der beste Weg dazu ist die Klarstellung der Landeszuständigkeit in dem jeweiligen Verfassungsrecht.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Sportförderung würde, sofern die in Aussicht genommene Verfassungsergänzung geltendes Verfassungsrecht, also zur Pflichtaufgabe des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände wird, von mir begrüßt werden. Andererseits verbleibt meines Erachtens den für die Sportförderung zuständigen Hoheitsträgern immer noch genügend politischer Entscheidungsspielraum, mit welchen Mitteln, welche Sportarten und in welchem Umfang sie fördern. Die Belassung dieser Freiheit scheint mir allerdings wünschenswert. Meines Erachtens sollten die Räume der öffentlichen Sportförderung durch eine Verfassungsergänzung nicht wesentlich enger gemacht werden - wenn ich einmal diesen sportlichen Ausdruck verwenden darf.

Ich persönlich habe fachlich keine Bedenken, wenn Sie die Verfassung von Nordrhein-Westfalen um eine Sportförderungsklausel ergänzen. Ich bin anders als der eine oder andere Kollege nicht der Auffassung, daß eine Sportförderungsklausel zu einer wirklichen Einschränkung der Freiheit des Sportes führt. Die Gefahr einer Verstaatlichung des Sports als Folge einer Verankerung einer verfassungsrechtlichen Förderungsnorm sehe ich nicht.

Ich denke auch, daß die vorgesehene Verfassungsänderung - was vielleicht auch im Lande Nordrhein-Westfalen wichtig ist - keine Verschiebungen der Zuständigkeiten im Bereich der Sportförderung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden bewirkt. Ich meine allerdings, daß die Platzierung einer entsprechenden Sportförderungsnorm als neuer Artikel 29 b einige Vorteile auf ihrer Seite hätte. Ich habe das kurz begründet; ich darf es noch einmal hervorheben: Ich meine, wenn wir den Sport neben Wirtschaft und Arbeit stellen, heben wir seinen besonderen Rang als Lebensbereich hervor.

Der Sport unterscheidet sich von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Schule. Insofern habe ich etwas Probleme mit der Formulierung "Pflege", die wir im Bereich der Kultur traditionell als Terminologie haben. Anders als im Bereich Kunst, Kultur, Wissenschaft und Schule würde ich im Sport einen Bereich sehen, der nicht schwerpunktmäßig in der Organisationshoheit des Staates steht.

Bewegung durch den Sport gehört für mich zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Deshalb scheint es mir richtig, daß wir ihn neben den Umweltschutz stellen. Für mich erscheint es wichtig, daß die Frage, die sich vor allem beim Flächenbedarf des Sports stellt, nämlich Sport oder Natur-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

schutz, nicht schon von verfassungswegen entschieden ist, sondern durch konkrete Abwägungsprozesse auf der Grundlage von Maßstäben entschieden wird, die die Gesetzgebung für die jeweiligen Bereiche im einzelnen präzisiert.

Ich persönlich würde mich gegen eine Formulierung der Sportförderungsklausel aussprechen, die den Begriff "Schutz des Sportes" einbezieht. Ich meine, daß ein verfassungsrechtliches Mandat, den Sport vor sich selbst - Stichwort: Doping - oder vor Dritten - Stichwort: Sponsoren - zu schützen, zu sehr in den grundrechtlichen Freiheitsstatus des Sports eingreift. Die Gefahr einer, ich habe es etwas pointiert formuliert: staatlichen Schutzhaft des Sports würde ich nicht ganz von der Hand weisen.

Ich denke, daß der Staat jetzt schon genügend Mittel hat, um seine Belange gegenüber dem Sport durch Förderungsentzug, durch Förderungseinschränkungen, durch Förderungsauflagen durchzusetzen.

Soweit die Belange seiner Bürger als Sportler betroffen sind - Stichwort: Gesundheit und Doping - reichen nach meiner Ansicht die allgemeinen Möglichkeiten der Gesetzgebung. Die Gefahren, die heute dem Sport als solchem drohen, meine ich, muß er selber bewältigen. Deshalb würde ich Bedenken haben, wenn man eine Formulierung aufnimmt, die in die Richtung geht: Der Staat schützt den Sport.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Steiner. - Jetzt kommt Herr Dr. Klein, Universität Köln, zu Wort.

Dr. Klein: Es ist nicht ganz richtig, daß ich von der Universität Köln komme. Ich bin zur Zeit Dekan der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der PH in Magdeburg. Ich bin also im Augenblick in den neuen Bundesländern tätig.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Ich selber bin kein Jurist, kann also zu begrifflichen Formulierungen in Gesetzentwürfen nichts sagen. Ich bin Sportwissenschaftler und Soziologe und werde von daher inhaltlich argumentieren.

Ich werde - um das vorweg zu sagen - hauptsächlich zu der Frage 2 argumentieren, was gegen die Aufnahme des Sportes spricht. Ich werde nämlich dagegen plädieren und kann es mir deshalb ersparen, etwas zu den Fragen 3 bis 5 zu sagen.

Die Begründungen für den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen basieren auf den vielfältigen Funktionszuschreibungen und Heilserwartungen, die seit jeher - neben vielen anderen, die heute aus der Mode gekommen sind und die tunlichst nicht mehr genannt werden - an den Sport herangetragen werden. Zentral sind hierbei: Ausgleich zu Bewegungsmangel, die Gesundheitsvorsorge, Entfaltung der Persönlichkeit, die soziale Dimension, die integrierende Kraft hinsichtlich Rand- und Problemgruppen, Solidarverhalten etc.

Hierbei wird meistens nicht gesagt - in der Begründung des SPD-Entwurfs klingt es aber zumindest an -, daß dies keinesfalls Funktionen sind, die im Sport quasi automatisch enthalten sind, sondern daß es lediglich Möglichkeiten sind, die ganz bestimmter Bedingungen bedürfen, um Wirklichkeit werden zu können. Nichts von alledem bedarf des Sports, um realisiert zu werden. Das heißt, es gibt eine Vielzahl von anderen und teilweise sogar besseren Möglichkeiten, um diesen wünschenswerten Zielstellungen nachkommen zu können.

Die Realität enthält nicht nur andere Möglichkeiten des Sports, sondern diese dominieren eindeutig in der Wirklichkeit. Sport ist auch eine der wichtigsten Quellen für Verletzungen, Unfälle und Fehlzeiten im Arbeitsprozeß. Ernst genommen müßten Sportler ebenso wie Raucher eine Risikoabgabe in Form erhöhter Krankenkassenbeiträge leisten.

Sport ist ein herausgehobener Sammelpunkt für Gewalt, Manipulation, Betrug und Gewinnsucht. Falschheit, Schikane, Hinterhältigkeit, Einschüchterung, Gehorsamsrituale und Druck gehören zum Alltag des Sports - wie ein flüchtiger Blick in die Sportseiten jeder Tageszeitung alltäglich belegt. Im Spitzensport ist selbst für simple Menschlichkeit kein Platz. Der Sport ist ein heraus-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

gehobener Naturfresser und Umweltschädling. Aber ich betone ebenso, daß er auch die anderen Möglichkeiten enthält.

Ein entscheidendes Mißverständnis liegt in meinen Augen darin, daß im Gefolge der sogenannten Ausdifferenzierung von Funktionsbereichen in der Gesellschaft und deren autonomer Weiterentwicklung heute eine Pluralisierung von Lebensverhältnissen und damit auch eine Vielzahl von Körper- und Bewegungspraxen gibt, die unzulässig von dem Sammelbegriff Sport vereinnahmt werden. Dies allein ist der Grund für den vielbeschworenen Anstieg der Bedeutung des Sports im Leben der heutigen Bevölkerung.

Exemplarisch möchte ich das Problem, um das es in meinen Augen geht, am Beispiel der Gesundheit illustrieren: Der Verweis auf die Bedeutung des Sports in der Prävention von Zivilisationserkrankungen hat zu verheerenden Konsequenzen geführt: Bestrebungen zur Steigerung der Gesundheit gibt es analog zur Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit. Im Umfeld der Sportwissenschaft wird bereits von "Spitzengesundheit" gesprochen, und es werden Schulwettbewerbe: "die fiteste Klasse" usw. veranstaltet.

Hier entwickelt sich eine völlig neue Form des Freizeitstresses. Ich zitiere aus einem Werk von Rittner - von dem hier ein Gutachten vorliegt, wo es für mich unerfindlich ist, wie er dort zu seinen Schlüssen kommt -

daß in dem Maße, wie das Gesundheitsversprechen des Sports gezielt eingeklagt wird, sich die Chancen tatsächlicher Gesundheitssicherung in systematischer Weise verringern.

Der Bielefelder Wissenschaftler Klaus Hurrelmann kann zeigen, daß sich in wachsendem Maße bei Jugendlichen die gleichen Belastungen und Streßwirkungen herausbilden wie bei Erwachsenen und daß der Freizeitstreß hierbei ein noch gravierenderes Vehikel ist als der Schulstreß.

Seit langem wissen wir, daß die genormten Größen und körperfremden, ja, körpereindlichen Materialien von Sporthallen, die unter den Maßgaben der Erfordernisse des im System des Sports favorisierten Wettkampfsports errichtet sind, bei Kindern eher zu sinnlichen Beeinträchtigungen, zu Allergien und Störungen im Sozialverhalten führen, als daß sie die Gesundheit fördern. Das liegt insbesondere an der Gleichförmigkeit, Normiertheit, der leblosen, kalten, unpersönlichen Atmosphäre und am Fehlen differenzierter Tast- und Rei-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

bungsflächen. Das alles schädigt insbesondere den kindlichen Organismus, der so etwas benötigt.

In der jüngsten Tagung des deutschen Verbandes für Gesundheit, Sport und Sporttherapie vor nicht ganz zwei Wochen hat der Vorsitzende, Dieter Lagerström, in meinen Augen zu Recht auf eine scheinbar paradoxe Konsequenz hingewiesen:

Noch nie haben wir so viel Sport getrieben wie heute, und ... noch nie haben wir uns so wenig bewegt.

Lagerström weist darauf hin, daß wir einen Lebensstil finden müssen, der Bewegungsmöglichkeiten beinhaltet, die den Stoffwechsel aktivieren. Keinesfalls muß Sport getrieben werden, um fit zu sein. Falsch sei auch das Prinzip: "je mehr, desto besser". Wörtliches Zitat:

Wir müssen weg von der Maximal-Maxime, müssen die Voraussetzungen jedes einzelnen beachten.

Neben dem Sport kommt es vor allem darauf an, die Bewegungsräume des Alltags zu sichern, zu entdecken und zu aktivieren. Die Zentrierung auf den Sport ist nicht nur falsch, sondern sogar gefährlich, weil sie die Illusion vorgaukelt, daß der Sport die Bewegungsproblematik unserer Kultur zu einer Lösung hinführt.

Ich brauche nicht noch zusätzlich auf die massiven Dauerschäden hinzuweisen, die durch den Leistungssport sich notwendig einstellen. Problematisch ist jedoch, daß es eindeutig belegbar ist, daß immer mehr Jugendliche gravierende Körperschädigungen billigend in Kauf nehmen, um sich als "sportlich" zu erweisen und "sportliche Erlebnisse" zu haben.

Eines der entscheidenden Probleme des Gesamtkomplexes liegt darin, daß es inzwischen ausdifferenzierte Sinnsysteme des Körpers und der Bewegung gibt - am bekanntesten ist wohl die Klassifikation von Kurz -, daß jedoch die vorhin angesprochenen ausdifferenzierten Funktionsbereiche jeweils zentrale spezifische Rationalitäten aufweisen. Das ist für den Sport die Steigerungsrationalität.

Deshalb wird neben der Benennung vielfältiger Formen des Sports in jüngster Zeit auch wieder der sogenannte "sportliche Sport" begrifflich eingeführt. Für

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

den Sport heißt dies ein Mehr und als Folge davon Umweltprobleme, weiterhin die Hinausschiebung von Leistungsgrenzen, und dort, wo natürliche Grenzen bestehen, werden sie technisch und pharmakologisch hinausgeschoben. Insofern ist Doping kein Unglücksfall des Sports, sondern Ausdruck seiner Logik. - Ich stimme der Meinung von Harm Beyer, der Willi Daume ablösen möchte, zu, daß Doping über kurz oder lang im Bereich des Sports freigegeben wird.

Als Folge dieser zentralen Rationalitäten gibt es im Sport auch favorisierte Teilbereiche. Dies läßt sich an finanzieller Ausstattung, personeller Ausstattung und hervorgehobener Förderung ablesen. Dies sind im Sport alle die Formen, die sich um Männlichkeitsmuster gruppieren, die etwas mit Steigerung zu tun haben, modische Erscheinungen, bei denen viel Geld im Spiel ist und die bevorzugt in den Medien kolportiert werden.

Dies schafft seit jeher chronifizierte Einbußen und hartnäckige Benachteiligungen. Als Beispiele möchte ich nur auf die finanzielle Ausstattung der Sportjugend hinweisen, in Relation allein zu den Summen, die für Doping in Köln oder Kreischa ausgegeben werden, oder auf den Frauensport, wo ich die systematische Benachteiligung selber in einem Gutachten für die Bundesregierung belegt habe.

Der Verfassungswert des Sports würde hier völlig neue Anspruchshaltungen stimulieren. Schon heute werden die Kommunen oft von geltungssüchtigen Funktionären aus dem Mediensport heraus geradezu erpreßt. Ich kann dies sagen, weil ich immer noch sachkundiger Teilnehmer des Sportausschusses in Köln bin. Hieraus resultieren Verschuldungen der Vereine, gerade derjenigen, die im Leistungssport tätig sind, sowie Automatismen, die sich für Wettkampfstätten als sogenannte Sachzwänge ergeben. In meinen Augen kann kein Kommunalpolitiker hier eigentlich zustimmen.

Ich erspare es mir wegen der Kürze der Zeit, auf die überaus problematische Entwicklung des Sportes gerade in jüngster Zeit ausführlich hinzuweisen, die mit dem Phänomen Körper als Waffe verbunden ist und sich gerade bei Jugendlichen in immer stärkerem Maße zeigt. So hat der Baseball-Schläger bereits eine hervorgehobene Bedeutung in der Selbstdarstellung und für das Selbstwertgefühl von Jugendlichen gefunden. In Köln ist bereits der erste Tote durch Kung-Fu-Tritte zu verzeichnen.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

In dem Maße, wie die funktionale Autonomie eines gesellschaftlichen Teilbereichs herausgestrichen wird - dies würde durch den Verfassungszusatz Sport als Staatsziel geschehen -, werden die zentralen Systemrationalitäten verstärkt. Das ist für den Sport nun einmal die Steigerungsformel, nämlich "mehr" - mehr an Sport, mehr an Bewegung - und nicht: differenziert, vielfältig oder auch nur anders. Aber genau dies wäre in der momentanen Situation erforderlich.

Das heißt, die Vielfalt der Bewegungskultur - sie wird in der Begründung des SPD-Entwurfs herausgehoben -, die sich in der jüngsten Vergangenheit gegen den hartnäckigen Widerstand des Sports herausgebildet hat, würde wieder abgebremst oder zurückgebildet. Gruppen, die im Sport traditionell benachteiligt sind und erst in jüngster Zeit ein wenig aufgeholt haben, würden wieder und langfristig Außenseiterstellungen erhalten.

Kurz: Die Aufnahme des Zusatzes Sport in die Landesverfassung würde das genaue Gegenteil von dem erreichen, was damit intendiert ist. Wenn überhaupt, sollte das nicht als Verselbständigung des Sports, als verselbständigter Teilbereich, ins Auge gefaßt werden, sondern in Verbindung mit anderen Rechtsgütern, wie es beispielsweise der SPD-Entwurf vorsieht.

Vorsitzender: Herzlichen Dank, Herr Dr. Klein. - Als nächster kommt Herr Dr. Landwers zu Worte.

Dr. Landwers: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf mich zunächst vorstellen: Ich habe mich mein Leben lang dem Vereinssport, dem Sport überhaupt gewidmet. Ich war jahrelang in Düsseldorf Sportdezernent und bin heute neben vielen anderen Tätigkeiten noch Vizepräsident eines Landessportverbandes.

Ihrer Aufforderung, hier meine Meinung zu äußern, bin ich sehr gerne gefolgt. Ich kann es nur begrüßen, daß es der Wille der Fraktionen ist, den Sport in der Landesverfassung zu verankern. Ich möchte Ihnen auch darlegen, warum ich das für dringend notwendig halte.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Im Gegensatz zu meinem Vorredner habe ich in meinem langen Leben solche Dracula-Sportler selten erlebt.

(Beifall)

Es gibt überall Auswüchse, so auch beim Sport. Aber der großen Aufgabe des Sportes insbesondere im Zusammenhang mit der Jugenderziehung hat sich im Grunde niemand verschlossen.

Für die Aufnahme des Sportes in die Landesverfassung sprechen mehrere Punkte: Man muß sich darüber im klaren sein, daß sich die Gewichte des Sportes in der letzten Zeit verschoben haben. Noch vor einigen Jahren hatte der Sport eine ganz selbstverständliche Bedeutung in der Jugenderziehung und erledigte praktisch alle Erziehungs- und Motivierungsaufgaben in einer Weise, die den Staat nicht belastete; er mußte sich wenig um den Sport kümmern. Man half dem Sport auch deswegen, weil keine Organisation, keine Gruppe so viele freiwillige Helfer unter sich vereint - die berühmten Wasserträger, die überall mithelfen und die Sonntage opfern -, die ohne Bezahlung arbeiten.

Der besondere Wert des Sports liegt nicht nur bei den Jugendlichen, sondern auch bei den Erwachsenen und den älteren Menschen - darüber sind wir uns alle im klaren - auf der gesundheitlichen und medizinischen Seite. Da ich jetzt viel mit Senioren zu tun habe, weiß ich, daß die Menschen, die sich mit dem Sport verbunden fühlen, gesünder, auch lebensfroher sind. Gerade die Zunahme der Freizeit macht es notwendig, diese Freizeit sinnvoll auszufüllen. Kaum eine Organisation bietet dazu so viele Handreichungen wie der Sport.

Für die Jugend spielt der Sport noch eine wesentlichere Rolle; denn der erzieherische Wert ist doch nicht zu verkennen. Der Sport bringt gerade bei den Jugendlichen zum einen den Willen zur Leistung und zum anderen die Eingliederung in die Gemeinschaft mit sich. Das gilt ganz besonders für den Mannschaftssport. Die Jugendlichen werden auf eine Weise für das Leben vorbereitet, wie sie es an anderer Stelle nur schwierig und teilweise mit großem Aufwand können. Die Jugendlichen, die sich in eine Mannschaft, Fußballmannschaft, Rudermannschaft oder dergleichen, einzugliedern gelernt haben, gliedern sich später leichter in eine Betriebsgemeinschaft ein. Jugendliche, die einen Leistungswillen entwickelt haben, passen natürlich besser in

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

unsere Leistungsgesellschaft hinein. Ich meine nun nicht die eben geschilderten Auswüchse. Der ganz normale Jugendliche, der sich motiviert hat, sich im frühen Lebensalter über die 400 m zu quälen, zeigt einen Leistungswillen und muß später nicht unbedingt eine Telefonzelle umwerfen, um sich dadurch zu bestätigen.

Wen der Sport erfaßt - das ist die große Aufgabe und der Segen der Jugendarbeit im Sport -, der schafft auf privater Basis ohne Kosten etwas für den Staat, wofür keine teuren Jugend- und Sozialarbeiter benötigt werden.

Leider hat der Sport in Deutschland seinen Stellenwert verloren bzw. wird wesentlich beeinträchtigt. Das rechtfertigt Ihr Vorgehen und Ihre Absicht.

Wir Deutschen sind von neuen Sachen immer sehr angetan und außerdem noch außerordentlich gründlich. Natürlich ist es wichtig, daß die Begriffe des Umweltschutzes bei der Jugend und in den Schulen heute solchen Boden gefunden haben. In der Schule ist es schon so, daß die Kinder sagen: Ich möchte die Schulmilch aus Flaschen; ich brauche dann keinen Pappbecher wegzuwerfen. Die Kinder sind heute motiviert und haben gelernt, von sich aus den Müll zu sortieren; sie wollen das auch. Natürlich ist der Naturschutz ein ganz wichtiger Punkt, und er wird - natürlich typisch deutsch - außerordentlich gründlich gemacht. Das darf aber nicht dazu führen, daß dadurch die sportliche Tätigkeit verhindert wird. Es kann auch nicht sein, daß durch die neu entdeckten Werte, z. B. den Lärmschutz, die Leistungen und die Aufgabe des Sportes übersehen werden.

Von daher meine ich, wäre es sehr richtig und wichtig, hier ein Zeichen zu setzen und den Sport in der Verfassung zu verankern.

Bei Beachtung aller wesentlichen Lebensbereiche darf die wichtige Aufgabe des Sportes nicht verhindert werden. Es geht nicht an, daß der Ausdruck der Lebensfreude mit der Phonstärke eines Preßlufthammers gleichgesetzt wird. Das geht nicht; das sind zwei verschiedene Welten. Es ist schon ein Unterschied, ob eine Schulklasse laut jubelt, wenn ein Tor geschossen worden ist, oder ob irgendwo ein Bagger arbeitet. Die Phonzahl kann die gleiche sein, aber es muß ein Unterschied zwischen dem Ausdruck der Lebensfreude, der positiven Lebenseinstellung bei der Jugend und vielleicht einer gleich lauten Beeinträchtigung gesehen werden.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Es kann auch nicht angehen, daß der Mittagsschlaf des einen geschützt wird, während auf der anderen Seite das Spielen der Jugend auf dem Tennisplatz nebenan unterbunden wird.

Weiterhin kann es nicht angehen - damit komme ich zu einem ganz wichtigen Thema -, daß der Sportplatz heute nur noch als Lärmquelle gesehen wird; das darf nicht sein. Es muß gelingen, neben den Aufgaben des Natur- und Lärmschutzes dem Sport wegen seiner großen Bedeutung den Vorrang zu belassen. Der Sport hat - das habe ich bereits angedeutet - eine große Bedeutung auch für die Erwachsenen und älteren Menschen.

Es ist nicht wahr, wenn gesagt wird, der Sport habe Gesundheitsschädigungen zur Folge. Ich habe sehr viel gerade mit älteren Sportlern zu tun. Es ist erstaunlich, wie vital 80jährige sind, die sich mit ihrem Sport verbunden fühlen, wie lebensverlängernd und gesundheitsfördernd die verschiedenen Sportarten sein können. Es kommt hinzu, daß die gewachsene Freizeit kaum besser und sinnvoller ausgefüllt werden kann als durch die sportliche Betätigung. Bei der Jugenderziehung - ich habe schon darauf hingewiesen - trägt der Sport zur Disziplin und Eingliederung in die Gemeinschaft bei.

Wir müssen uns aber auch darüber klar werden, daß die Aufgaben des Sportes nicht kleiner, sondern größer werden. Denken Sie an das Problem, daß es heute den Fußball auf der Straße nicht mehr gibt. Früher sagte die Mutter von zwei oder drei Kindern: Geht mit dem Ball nach unten auf die Straße. Das geht heute nicht mehr, selbst nicht auf den paar Spielstraßen, die wir haben. Dort kann man eventuell noch mit dem Roller fahren, aber irgendwelche Mannschaftsspiele scheitern an der nächsten Windschutzscheibe.

Wir haben also ein Problem, wo der Sport helfen und eingreifen muß. Früher waren die Sportvereine Impulsgeber: Die Sportvereinsmitglieder auf der Straße zogen ihr Trikot an, und dann bildete sich ganz von selber in der Ausstrahlung der sportlichen Vereinstätigkeit eine Fußballmannschaft, die bei der Erziehung und Formierung der Jugend eine Rolle gespielt hat.

Statt den Sportplatz an der Ecke zu fördern, werden ihm immer größere Schwierigkeiten gemacht. Wenn der Sportplatz nur noch als Lärmquelle betrachtet wird, dann müssen wir dem Sport helfen, daß wieder ein Sportbewußtsein entsteht, daß Möglichkeiten geschaffen werden, dem Sport seine

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Eigenständigkeit und seine Ausdruckskraft wiederzugeben. Sportplätze gehören nicht irgendwo hin, sondern dahin, wo sie erreichbar und übersehbar sind. Dieses Sportbewußtsein muß gefördert werden.

Deswegen ist es dringend erforderlich, der Bedeutung des Sportes dadurch Nachdruck zu verleihen, daß der Sport in die Landesverfassung aufgenommen wird. Ich glaube auch, daß Nordrhein-Westfalen den anderen Ländern gegenüber einen gewaltigen Schritt vorangehen würde.

(Beifall)

Winkels (Landessportbund NRW): Meine Damen und Herren, ich kann als Vertreter des Landessportbundes ganz sicherlich die Ausführungen der Herren Professoren Stern und Steiner unterstreichen. Auch das, was Herr Landwers zur Bedeutung des Sportes und zu der Rechtfertigung, den Sport in die Landesverfassung aufzunehmen, gesagt hat, ist zu unterstützen. Aber der Meinung von Herrn Klein muß ich unsere Auffassung des Landessportbundes mit der Wertung und Bewertung des Sportes gegenüberstellen.

Zur ersten Frage, die Sie gestellt haben, ist zu sagen: Sozialwissenschaftlich ist festzustellen, daß die Menschen mit der immer mehr und schneller fortschreitenden Industrialisierung der Arbeitswelt unter immer größer werdender Bewegungsarmut leiden. Daraus ergibt sich, daß der Sport, der von jeher Teil des menschlichen Lebens war, mit fortschreitender Industriegesellschaft eine Veränderung der Motivation bis hin zum Sport als Mittel der Gesundheitserhaltung erfahren hat.

Der sinnvolle Umgang des Menschen mit Sport wird als Gegenteil zur Bewegungsarmut der Industriegesellschaft von immer mehr und immer größeren Bevölkerungsteilen der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen. Wir haben bei uns im Landessportbund mittlerweile 4,6 Millionen Mitglieder organisiert, beim Deutschen Sportbund sind es mittlerweile 22 Millionen.

Dieser allgemeine Strukturwandel des Sports korrespondiert mit dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung. Freizeit-, Breiten- und Gesundheits-sport weisen erhebliche Zuwachsraten auf und sind wesentliche Träger der dynamischen Sportentwicklung.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Das Medium "Sport" in seinen vielfältigen Erscheinungsformen bietet umfangreiche Möglichkeiten der Problembewältigung des industrialisierten Menschen.

Es ist als bekannt vorauszusetzen, daß die vom Sport vermittelten Bewegungsaktivitäten vor dem Hintergrund des Risikofaktors Bewegungsarmut sozialwissenschaftlich von großer Bedeutung sind. Auf dieser Grundlage besitzt gerade der Sport einen herausragenden Stellenwert im Bereich von Prävention und Rehabilitation. Es gibt keine anderen Aktivitäten, die in ähnlich erfolgreicher Weise zu Bewegungen anleiten bzw. Bewegungsverhalten sinnvoll und attraktiv machen können.

Aus diesem Grund ist der Sport für immer größere Teile der Bevölkerung zu einer Form aktiven Gesundheitsverhaltens geworden. Diese allgemeine Aufwertung des Gesundheitsmotivs im Sport steht in enger Beziehung zu den veränderten Bedingungen der Gesunderhaltung in der Industriegesellschaft, in der die hinsichtlich Morbidität und Mortalität wichtigsten Krankheits- und Todesursachen lebensstilbedingt sind, d. h. häufig durch Bewegungsarmut verursacht werden.

Ein weiterer positiver Effekt des modernen Sports ist der Aufbau sozialer Bindungen, die auf Grund der Veränderungen des modernen Lebensstils und einer Aufweichung traditioneller sozialer und kultureller Bindungen zwingend notwendig sind.

Gerade der Kinder- und Jugendsport, dessen Erfolg im Bereich geregelter freizeitbezogener Aktivitäten beispiellos ist, zeigt eine wesentliche Dimension der Sozialleistungen des Sports auf.

Ein Gesichtspunkt der Unaustauschbarkeit und Unverzichtbarkeit des Sports wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß keine andere Aktivität bei der heranwachsenden Generation ähnlich günstige Körperaufmerksamkeit und Inhalte eines gesundheitsbezogenen Lebensstils sowie Anregungen zur dauerhaften Bewegungsaktivität vermitteln kann, verbunden mit dem Aufbau notwendiger Bindungen im jeweiligen Umfeld.

Gerade der Sport zeigt die größten Erfolge im Bereich der Rehabilitation und Resozialisation auf. Beispielhaft seien angeführt: Koronarsport, Behinderten-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

sport, Sport mit Drogenabhängigen, Sport mit Aussiedlern, Sport im Strafvollzug.

Mit diesem sozialwissenschaftlichen Hintergrund kann eine verfassungsrechtliche Überprüfung nur zu dem Ergebnis kommen, daß die Berücksichtigung sportbezogener Interessen eine öffentliche Aufgabe darstellt, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit maßgeblich interessiert ist und die dem Allgemeinwohl dient.

Auf Grund der besonderen Bedeutung, die der Sport in unserer Gesellschaft einnimmt, ist festzustellen, daß der Sport grundsätzlich als öffentliche Aufgabe zu qualifizieren ist.

Sport galt von jeher als Teil der Kultur eines Landes. Dies gilt um so mehr, wie in der heutigen Freizeitgesellschaft der Sport an Bedeutung gewinnt und gerade der Breiten- und Freizeitsport als Hauptbereich des Sports Teil der Freizeitkultur wurde.

Sowohl der Bedeutungswandel, den der Sport im Rahmen der Freizeitgestaltung erfahren hat, als auch die Leistungen, die der Sport für das Gemeinwesen im Bereich Rehabilitation, Prävention und Integration erbringt, rechtfertigen eine Aufnahme des Sports in den Kulturbegriff.

Auf Grund der sicher unstreitig bedeutenden Stellung des Sports in unserer Gesellschaft ergibt sich die Begründung einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Berücksichtigung. Gerade der Breitensport erfährt durch die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung die gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung, die ihm mittlerweile aus den genannten Gründen zukommt.

Nun ein Wort zu der Frage zwei: Was spricht gegen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung? Hier sieht der Landessportbund Nordrhein-Westfalen als Initiator der gewünschten Verfassungsänderung wenig Argumente, die gegen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung sprechen.

Bedenken könnten allenfalls darin gesehen werden, daß durch die entsprechende Verfassungsänderung der Sport in der durch Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Nordrhein-Westfalen garantierten Befugnis zur autonomen Regelung seiner inneren Angelegenheiten tangiert sein könnte.

Diese Freiheit zur Regelung der inneren Angelegenheiten ist jedoch bei entsprechender Formulierung durch die angestrebte Verfassungsänderung nicht bedroht, da es nicht um gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten in die Belange des Sports, sondern um den Schutz und die Unterstützung des Sports geht.

Zur Frage drei: In welchem Artikel der Landesverfassung sollte der Sport als eigenständiger gesellschaftlicher Bereich erscheinen? Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält im materiellen Teil verschiedene Normtypen, die aus Grundrechtsbestimmungen, Programmsätzen, Gesetzgebungsaufträgen, Staatszielbestimmungen bzw. Mischformen dieser Regelungen bestehen.

Um die hier unter Ziffer 2 erwähnte und durch Grundgesetz und Landesverfassung garantierte Freiheit des Sports nicht zu gefährden, kommt nach unserer Auffassung nur die Aufnahme des Sports als Staatszielbestimmung in Betracht. Das ist auch durch die Herren Professoren als Sachverständige hier bestätigt worden.

Staatszielbestimmungen sind objektiv rechtliche Verfassungsnormen mit Verpflichtungs- und Bindungskraft für alle staatlichen Gewalten mit großer inhaltlicher Offenheit auch für zukünftige Entwicklungen. Gerade Staatsziele eröffnen die Chance, Entscheidungen bereits im Vorfeld ihrer Außenwirkung Konsensfähigkeit zu verleihen und beispielsweise bei Berührungen verschiedener Staatszielbestimmungen einen schonenden Interessenausgleich herbeizuführen.

Durch die Aufnahme des Sports als Staatszielbestimmung würden keine Versprechungen erfolgen, die der Staat nicht einhalten könnte. Es würde jedoch beispielsweise verhindert, daß der Sport in Zeiten knapper werdender Mittel als erster und womöglich einziger Bereich Kürzungen oder Streichungen von Subventionen hinnehmen muß. Mit einer solchen Staatszielbestimmung ist darüber hinaus die Gleichrangigkeit zu anderen Verfassungsrechtssätzen erreicht.

Die tatsächliche Verbundenheit des Sports mit einigen Bereichen der Kultur gibt für die systematische Einordnung den Ausschlag zugunsten der vom

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Aufnahme im Umfeld des Artikels 18 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. - Auch das ist hier vorhin durch die Professoren angeregt worden.

Erreicht werden kann dies durch eine Ergänzung des Artikels 18 Satz 1 wie folgt:

Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport sind durch
Land und Gemeinden zu fördern.

Wegen der dargestellten Bedeutung des Sports für einen großen Bereich des individuellen und gesellschaftlichen Lebens ist jedoch auch die Schaffung eines neuen Artikels 18 a mit folgender Formulierung denkbar - das ist die von Herrn Professor Stern -:

Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände pflegen
und fördern den Sport. Sie wahren die Autonomie
des Sports und gewährleisten seine Freiheit.

Was spricht nun gegen die Formulierung der CDU-Landtagsfraktion? Der Abschnitt 4 der Landesverfassung beschäftigt sich mit Arbeit, Wirtschaft, Umwelt, also mit Bereichen, die auch mit dem Sport Berührung haben. Gegen eine Ansiedlung des Sports in diesem Abschnitt spricht jedoch nach unserer Auffassung, daß es sich bei diesen Auswirkungen um Sekundärerscheinungen handelt, die die eigentliche Bedeutung des Sports als Teil der Kultur unbeachtet lassen. - Auch das haben wir hier vorhin verschiedentlich gehört.

Welche andere Formulierung wird vorgeschlagen, und warum? Unter Hinweis auf die obigen Begründungen schlägt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen folgende Formulierung vor:

Die Landesverfassung ist im Abschnitt 3 Artikel 18
Satz 1 wie folgt zu ändern:

Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport sind durch
Land und Gemeinden zu fördern.

Oder alternativ:

Die Landesverfassung ist im Abschnitt 3 um einen
Artikel 18 a wie folgt zu ändern:

Staat, Gemeinde und Gemeindeverbände pflegen

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

und fördern den Sport. Sie wahren die Autonomie
des Sports und gewährleisten seine Freiheit.

Aber ich unterstelle gerne, daß sich die Fraktionen auch auf eine andere Formulierung, die vorgelegt worden ist, werden einigen können.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Kühl (Deutscher Sportbund): Ich darf zunächst Herrn Hansen entschuldigen. Auf Grund der Beisetzungsfeierlichkeiten heute in Saarbrücken für Herrn Neuberger - ein langjähriger Weggefährte von Herrn Hansen - ist die Anwesenheit des DSB-Präsidenten dort zwingend erforderlich.

Ich möchte hier nicht das Statement von Herrn Hansen vortragen - das steht mir sicher nicht zu -, aber ich möchte Ihnen zu den Fragen 1 und 2 anbieten, den Blick ein bißchen über die Grenzen Nordrhein-Westfalens zu öffnen, indem ich bereits auf die vollzogenen Formulierungen und Verfassungsverankerungen in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt verweise.

Insbesondere möchte ich die Formulierung des Landes Sachsen, die dort im Mai vom Parlament angenommen worden ist, hier verlesen:

Das Land fördert das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.

Der Abs. 2 sagt:

Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.

Ich glaube, gerade diese Formulierung macht deutlich, daß für die neuen Bundesländer, in denen die Verfassungen einen Weg der Öffnung zu Staatszielkatalogen gewählt haben, ein Bekenntnis zur Sportförderung unbedingt erforderlich ist. Die Formulierung macht im Grunde auch deutlich, daß es den Sachsen zukünftig mit dem "Sport für alle" ernst ist - ganz anders, als er in

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

der Vergangenheit mit dem "Sport für wenige" und mit dem " Sport für wenige Medaillen" war, die im Weltkonzert wichtig waren.

Ich denke, das Zeichen, das dort gesetzt worden ist, wird von den anderen Sportorganisationen - jedenfalls in den Bundesländern, in denen die Verfassungen einen ähnlichen Charakter und Aufbau haben wie die Landesverfassung in Ihrem Lande -, nach Abschluß dieser Diskussion auch von Ihnen erwartet.

In der parlamentarischen Diskussion befindet sich der Sport zur Zeit nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen. In der Diskussion im Rahmen von Verfassungsreformberatungen befindet sich der Sport in Berlin und Niedersachsen. Die Ziele der Sportorganisationen, die Diskussionen mit den Parlamenten, Regierungen und Gemeindeverbänden zu vertiefen, sind deutlich erklärt in Bremen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Daß dabei einzelne Bundesländer fehlen und beispielsweise auch der Landessportbund Hessen zur Zeit überhaupt nicht die Absicht hat, im Lande Hessen eine Verfassungsdiskussion zu beginnen, liegt nicht an einer veränderten Betrachtung der Bedeutung des Sports durch diesen Landessportbund, sondern das liegt schlicht und einfach an einem anderen Charakter der Verfassung, die sehr viel enger und sehr viel schlanker hinsichtlich der Formulierung von Staatsaufgaben und Staatszielen ist. Dies sollte noch verdeutlicht werden. Für Nordrhein-Westfalen sind wir vom Deutschen Sportbund in der Tat der Auffassung, daß eine Aufnahme des Sports in die Verfassung erforderlich ist.

Ein kurzes Wort zu Herrn Dr. Klein: Er hat ein bißchen Farbe in diese Diskussion gebracht. Wenn die Worte von Herrn Dr. Klein in einer Runde unserer Organisatoren und Verantwortlichen in den Landessportbünden, den Verbänden oder Vereinen so gefallen wären, dann hätte es dort ein großes Erschrecken gegeben; denn - wie so oft - müssen wir in der Öffentlichkeit erleben: Wir werden in starkem Maße durch die Medien, vor allen Dingen durch das Bildmedium Fernsehen, häufig mit einem Zerrbild des Sports konfrontiert. Professor Muckenhaupt hat uns auf einem Kongreß des Deutschen Sportbundes "Sport im Jahre 2 000" die Vision vorausgesagt: Wenn wir denn in 50 Jahren ausschließlich auf Videomaterial angewiesen sein sollten,

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

das uns die Wirklichkeit des Sport von 1988 wiedergibt, dann würden wir ein völlig falsches Bild vom Sport in unserem Lande erhalten. Ich denke, gerade die wenig empirisch begründeten, sondern an ausgewählten Negativbeispielen ausgerichteten Bilder, die uns Herr Dr. Klein vorgetragen hat, verdeutlichen dies.

Im Grunde hat er ein Plädoyer gegen die Funktionalisierung des Sports, aber doch nicht gegen den Sport gehalten. Gerade die Frage der Funktionalisierung des Sports wird auch innerhalb der Sportorganisationen und innerhalb der Sportwissenschaften kontrovers diskutiert. Das spricht aber überhaupt nicht gegen eine verfassungsrechtliche Anerkennung des Sports.

Ich möchte noch folgendes zum Sport - wie hat er es genannt? - als "Naturfresser" und "Umweltschädiger" sagen: Ich muß morgen zu einer Sitzung des Organisationskomitees des Deutschen Umwelttages in Frankfurt fahren und muß mitberaten, wie wir diese Organisation vor dem Konkurs bewahren; denn der Deutsche Umwelttag hat Probleme hinsichtlich seiner Finanzierung. Selbstverständlich sind die Sportorganisationen hier im Lande und auch im Deutschen Sportbund seit langem Partner der Umweltorganisationen; denn wir brauchen die Umwelt, damit wir Sport treiben können. Wenn wir Menschen Naturfresser und Umweltschädiger sein sollten, dann ist das sicher eine andere Diskussionsebene.

Daß wir ein sehr kritisches Verhältnis zum Deutschen Verband für Lärmschutz haben, hat Herr Dr. Landwers bereits deutlich gemacht. Der Deutsche Verband für Lärmschutz gehört natürlich im weitesten Sinne zu den Umweltorganisationen, ist aber sicherlich nur ein Teilaspekt des Ganzen.

Lassen Sie mich noch wenige Worte zu den Fragen drei bis fünf sagen: Daß Sport ein Stück Kultur ist, steht außer Zweifel; die Vorredner haben das noch einmal verdeutlicht. Insofern können wir eine deutliche Präferenz für all die Formulierungen, die der Landtag am Ende finden wird, zum Ausdruck bringen, die den Sport in rechter Weise in den Bereich der Kultur einordnen.

Bei allem ist für den Sport wichtig, daß die Pflege und Förderung des Sports als Ausübungsform, als Betätigungsform der Menschen, der Bürgerinnen und Bürger ebenso eine verfassungsrechtliche Verankerung findet, wie die Autonomie der Selbstverwaltung des Sports in freien gemeinnützigen Vereinen

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

unter dem Schutz des Artikels 9 des Grundgesetzes steht. Diesem doppelten Anspruch trägt aus unserer Sicht der Vorschlag von Herrn Professor Stern zu einem Artikel 18 a in der Verfassung in idealer Weise Rechnung. Wir unterstützen insofern die Ausführungen, Vorschläge und Anregungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ganz ausdrücklich.

Wenn ich eingangs auf den Stand der Diskussionen in anderen Bundesländern hingewiesen habe, so lassen Sie mich nun zum Schluß auf die hohen Erwartungen der Sportorganisationen und der Sportorganisatoren in den anderen Bundesländern deutlich hinweisen: Die Sportorganisationen schauen auf den Verlauf und das Ergebnis der Diskussionen in diesem Landtag.

Ich möchte mich in meinem Schlußsatz Herrn Winkels anschließen: Es ist für uns wichtig, daß Sie in gebotener Kürze und in absehbarer Zeit bei allen sehr berechtigten Formulierungsüberlegungen und Unterschieden über die Hürde der Formulieringsvorschläge zu einem Ergebnis kommen. Ich denke, das erwarten die Sportorganisationen in diesem Lande und ebenso die Sportorganisationen in den anderen Ländern. Bei diesem sicherlich nicht einfachen Unterfangen wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

(Beifall)

Vorsitzender: Wir haben damit alle Sachverständigen gehört und haben nun Gelegenheit zu Rückfragen.

Abgeordneter Kuckart (CDU): Es besteht im Landtag, zumindest bei den großen Fraktionen, Einmütigkeit, den Sport in die Verfassung aufzunehmen. Diese Frage scheint insoweit geklärt zu sein. Es geht zum einen darum, wo der Sport angeboten wird, und zum anderen um die Formulierung. Deswegen möchte ich mich darauf beschränken.

Sport ist Teil der Kultur. Bei der Diskussion über die Aufnahme des Sports in die Verfassung ist uns oft entgegengehalten worden, der Sport sei unter dem Begriff Kultur bereits subsumiert und brauche deswegen nicht mehr wörtlich aufgenommen zu werden. Der Begriff Kultur in Artikel 18 umfasse bereits

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

den Sport; deshalb sei das damit erledigt. Die Wirklichkeit der Sportförderung scheint das auch zu bestätigen.

Die Diskussion über den Verfassungsrang des Sports ist ganz konkret durch die Probleme im Zusammenhang mit der Umwelt entbrannt. Es entstand der Eindruck von Konflikten zwischen dem Sport und der Umwelt. Ich bin der Meinung, Sport und Umwelt sind Partner. Aber es gibt ja viele Gerichtsurteile - Herr Professor Stern hat das gesagt -, die im Zweifelsfalle zugunsten der Umwelt entschieden haben.

Deshalb gab es die Überlegung: Wenn der Sport unter Kultur subsumiert ist und bereits im Artikel 18 erfaßt ist, gibt es noch einen Bereich, wo sich der Sport von Kunst, Kultur und Wissenschaft unterscheidet: Der Sport braucht Raum; er braucht konkret faßbaren Raum; er braucht Bewegungsräume auf dieser Erde. Der Geist ist frei und braucht diesen Raum nicht.

Deshalb gibt es die Überlegung, den Sport unter Artikel 29 b einzuordnen, um sichtbar zu machen, daß ein wesentliches Problem des Sports in der Zukunft darin liegt, Bewegungsräume für die Menschen zu sichern.

Als nächstes komme ich zum Begriff "schützen". Mit "schützen" ist nicht das Schützen vor Doping und anderen Maßnahmen gemeint, sondern der Sport sollte davor geschützt werden, daß er in Zukunft keinen Bewegungsraum mehr hat. Dieses Verb "schützen" ist deshalb gewählt worden, weil es auch im Bereich der Umwelt heißt: die Umwelt schützen.

Die Diskussion bei uns ist ergebnisoffen. Wir möchten wegen der Bedeutung des Sports und wegen der Kompetenz der Länder - sie ist unstrittig - den Sport in die Landesverfassung aufgenommen wissen. Wir möchten aber auch gesichert haben, daß bei diesen sogenannten Konflikten - für mich gehören die Natur und der Mensch zur Umwelt, nicht nur die Natur allein; auch der Mensch ist Teil der Umwelt - jeweils ein Abwägungsprozeß stattfindet. Wir möchten weiterhin erreichen, daß sowohl bei der Rechtsprechung als auch bei der Gesetzgebung oder auf kommunaler Ebene bei den Bebauungsplänen der Sport bei allen Überlegungen immer gleichgewichtig mit einbezogen wird.

Deshalb stelle ich die Frage: Ist das gesichert, wenn man dem Artikel 18 einen besonderen Absatz anfügt, entsprechend dem Vorschlag, der hier wie-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

derholt gebracht worden ist, nämlich den Sport zu pflegen und zu fördern, oder ist das nicht gesichert?

Meine letzte Frage: Wäre es nicht ideal - auch wenn das wahrscheinlich politisch nicht umsetzbar ist -, den Sport in der Verfassung zweimal zu erwähnen, nämlich einmal unter Artikel 18, weil er Teil der Kultur ist, und zum anderen unter Artikel 29, weil der Sport, wie ich gesagt haben, den abgrenzbaren, faßbaren, greifbaren Bewegungsraum braucht?

Abgeordneter Burger (SPD): Meine Frage geht an die Juristen und bezieht sich auf den Inhalt und Wortlaut der Aufnahme des Sports in die Verfassung. Können sich einzelne Sportler oder Vereinigungen von Sportlern gegenüber der Gemeinde auf die Verfassung berufen, d. h. haben sie einen Anspruch? Würde es insofern einen Unterschied machen, ob man die Formulierung in Ihrem ersten Satz, Herr Stern, nimmt oder ob man die Formulierung nimmt: Sport ist durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände zu fördern und zu pflegen, was mehr ein Befehl an den Staat ist und insofern stärker erscheint, so daß man sich darauf berufen könnte?

Ich nenne den Hintergrund meiner Frage: Alle Gemeinden bemühen sich, soviel wie möglich für den Sport zu tun. Bei den knappen Mitteln gibt es aber immer die Auseinandersetzungen, wer was bekommt: der Kulturbereich jenes, der Sportbereich dieses; aber immer ist es für alle zuwenig. - Es stellt sich also die Frage: In welcher Weise können sich die Sportler auf einen solchen Artikel berufen?

Abgeordneter Herder (SPD): Herr Stern, ich will das weiterführen: Wir könnten im Grunde genommen den ersten Absatz folgendermaßen formulieren: "Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern." Den zweiten Absatz belassen wir so, wie er bisher war. Wir fügen dann einen neuen dritten Absatz ein: "Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern."

Eben ist von meinem Kollegen Burger angesprochen worden, ob das Wort "ist" richtig ist. Ich würde dazu sagen: Im ersten Absatz steht das Wort

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

"sind"; das ist für mich - der ich glücklicherweise kein Jurist, sondern nur Ingenieur bin - übertragbar und vergleichbar.

Da wir hier mehrere Juristen sowie den Deutschen Sportbund im Raum haben, interessiert mich noch folgendes: Der Deutsche Sportbund fordert, daß der Sport in das Grundgesetz aufgenommen wird. Ausgehend von dem Hearing, das wir hier im Sportausschuß hatten, habe ich meinen Kollegen in Bonn gesagt, daß wir so etwas in jedem Fall ablehnen, weil der Sport nichts mit dem Grundgesetz zu tun hat; denn der Sport ist Ländersache. Dazu hätte ich gerne noch einige Meinungen gehört, auch vom Deutschen Sportbund.

Dann zur Frage, ob der Sport in Artikel 18 oder Artikel 29 aufgenommen werden soll: Herr Steiner, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärt, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Schule seien im Grunde genommen Staatsveranstaltungen. Ich selber habe da ein etwas anderes Verständnis. Für mich sind Kunst und Kultur nicht Sache des Staates, sondern Sache der Bürger. Daß der Staat "zufälligerweise" Opernhäuser und Schauspielhäuser unterhält, weil sich das ein normaler Bürger nicht leisten kann, ist für mich ein Nebenaspekt, kann aber nicht die Begründung dafür sein, daß der Sport unter dem § 29 eingeordnet wird.

Eine Begründung ist für mich sicherlich die Intention der CDU-Fraktion, daß man den Sport im Grunde genommen als Ziel gegen den Umweltschutz hineinbringen möchte.

Ich selber habe dazu eine andere Position: Ich meine, ich kann den Konflikt zwischen Sport und Umwelt, der sicherlich manchmal vorhanden ist - das ist völlig unstrittig; da kann ich Herrn Klein nur zustimmen, auch wenn ich andere Nuancen hineinbringen würde -, auch über den Artikel 18 austragen, wenn der Sport dort aufgeführt ist. Man muß den Konflikt nicht unbedingt über den Artikel 29 austragen. Das ist jedenfalls meine Auffassung dazu.

Eine letzte Frage: Wir haben uns überlegt, ob man die "Gemeindeverbände" aus den Formulierungen herauslassen sollte; denn unter "Gemeinden" kann man im Grunde genommen auch "Gemeindeverbände" verstehen. Ist unsere Position falsch, oder ließe sich etwas anderes dort hineininterpretieren?

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Ich glaube, man muß den Gegensatz Sport und Umweltschutz sehr differenziert betrachten. Es gibt wohl einen Konsens zwischen Umweltverbänden und Sportverbänden, daß wir eine wohnortnahe und dezentrale Möglichkeit zum Sporttreiben und Bewegen haben wollen. Das ist, gesamtökologisch betrachtet, denke ich, auch sehr positiv zu bewerten.

Probleme bereiten vor allem Stadien und die Verkehrsbelastungen an den Stadien. Wenn alle Besucher mit dem Pkw zum Stadion kommen müssen, ist das mit sehr großen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. In diesem Bereich ist auch eine andere Strukturpolitik gefordert.

Ich habe zwei Fragen: Die erste geht an die Juristen und führt das fort, was Herr Burger gefragt hat. Beide Gesetzentwürfe der beiden großen Fraktionen haben unter "D. Kosten" geschrieben: "Keine". Wenn nun aber der Sport eine Pflichtaufgabe der Kommunen und des Landes wird, kann ich mir nicht vorstellen, daß so etwas kostenneutral zu machen ist.

Deshalb meine Frage: Gibt es so etwas wie einen Rechtsanspruch auf Förderung von Vereinen, Verbänden - oder der "Bunten Liga" in Aachen, die heute gemeinsam mit Herrn Kohl ihr zehnjähriges Jubiläum feiert - oder auch freien Sportgruppen, und wie sieht das mit den Kosten aus?

Der zweite Fragenkomplex richtet sich an die Sportverbände und an Herrn Dr. Klein. In den Statements hat es durchgängig die Begründung gegeben: Der Sport hat einen hohen Stellenwert in der Freizeitgestaltung und in der Gesundheitsvorsorge. Selbst der CDU-Antrag stützt sich in weiten Teilen auf diese Begründung. Wenn wir uns darüber einig sind, daß der Leistungssport und der Höchstleistungssport eigentlich Aufgaben des Bundes sind, wäre es dann nicht sinnvoll, in der Formulierung zum Ausdruck zu bringen, daß der Freizeit- und Gesundheitssport gefördert werden sollen, also eine solch differenzierte Klausel in die Verfassung aufzunehmen - ähnlich wie es das Land Sachsen getan hat -, anstatt den Sport generell und grundsätzlich als förderungsfähig und förderungsnotwendig zu betrachten?

Abgeordnete Hieronymi (CDU): Herr Professor Stern, ich habe eine Frage an Sie zu dem von Ihnen gemachten Formulierungsvorschlag, und zwar zum

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

zweiten Satz, in dem Sie sich für die Formulierung ausgesprochen haben: "Sie wahren die Autonomie des Sports und gewährleisten seine Freiheit."

Ich unterstelle nun einen Konsens bezüglich der Aufnahme in die Landesverfassung. Ich habe die Frage an Sie, wie Sie im Kontext der Verfassung, insbesondere des Artikels 19 Abs. 1 und 2, der sich zu der Gewährleistung der Freiheit der Kirchen und der Religionsgemeinschaften äußert, die von Ihnen geforderte Freiheit des Sports und insbesondere seine Autonomie definieren würden.

Im Artikel 19 ist bezogen auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausdrücklich gesagt:

Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Von daher meine Nachfrage: Wie sehen Sie im Rahmen der Verfassung die Freiheit und die Autonomie des Sports?

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.): Am Anfang der ganzen Debatte hatte sich die Diskussion auf eine wie immer gedachte Frontstellung versus Umwelt konzentriert. Ich übersehe natürlich nicht, daß es in bestimmten Bereichen des Sports und der Umwelt diese Konfrontation durchaus gibt, aber ich halte sie nicht generell für den Sport für typisch.

Herr Dr. Landwers vertritt allerdings eine Sportart, bei der sich dieses Problem beinahe zwangsläufig in besonderer Weise stellt. Konnten Sie feststellen oder können Sie sogar belegen, daß es in Ihrem Bereich Konflikte gegeben hat - im übrigen sind Sie auch langjähriger Verwaltungspraktiker -, wo man deutlich sehen kann: Hier hat die Rechtsprechung oder hier haben die Behörden im Konfliktfall deswegen gegen den Sport entschieden, weil er im Gegensatz zur Umwelt nicht in der Landesverfassung enthalten ist? Das ist eine Frage an Sie, Herr Dr. Landwers.

Die Juristen, Herrn Stern, Herrn Steiner, würde ich gerne fragen, ob Sie über den Abwägungskonflikt zwischen Sport und Umwelt hinaus für den Sport die

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Notwendigkeit einer Verankerung in der Verfassung sehen, wo er dann wirklich Rechtsansprüche nicht nur auf ideelle, sondern auch materielle Förderung ableiten könnte.

Vorsitzender: Ich möchte dann die Sachverständigen in der eher zufälligen Reihenfolge der uns vorliegenden Liste aufrufen. Sie sollten dann jeweils auf die Fragen eingehen, von denen Sie sich besonders angesprochen gefühlt haben.

Prof. Dr. Stern: Zunächst war von Herrn Kuckart und Herrn Herder die Frage der Beziehung zwischen Sport und Kultur angesprochen worden. Wir haben folgendes Problem: Der Sport ressortiert in den meisten Ländern beim Kultusministerium. Damit ist ein Zusammenhang mit der Kultur in organisatorischer Hinsicht gegeben.

Auch in der Literatur ist dieser Zusammenhang weitgehend gezogen worden, aber ich betone - das habe ich im Gutachten näher dargelegt -: Er ist nicht unbestritten. Die Argumentation, der Sport sei schon nach der bestehenden Verfassungslage unter Kultur zu subsumieren, ist nicht akzeptabel und würde bei Gerichten so auch nicht durchkommen.

Damit ist ziemlich klar, daß man den Sport, wenn man ihn verfassungsrechtlich legitimieren will, in der Verfassung ausdrücklich nennen muß.

Herr Herder, Sie haben, wenn ich das richtig verstanden habe, die Frage gestellt: Ist vielleicht ein Artikel 18 Abs. 3 sinnvoll? In der Tat ist das eine neue Variante in unseren Überlegungen. Ich könnte mir vorstellen, daß damit das Petitum, den Zusammenhang zwischen Kultur und Sport aufrechtzuerhalten, gewährleistet ist. Insofern beantworte ich die Frage mit ja.

Aber ich würde in der Grundtendenz doch sagen: Es sollte ein eigener Artikel sein. Der Artikel 18 umfaßt Bereiche - Kultur, Kunst, Wissenschaft -, die schon definiert sind, während wir beim Sport mit der Definition große Schwierigkeiten haben - Breitensport, Leistungssport, Behindertensport, Universitätssport usw. Deshalb wäre eine eigenständige Klausel besser, um die,

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

wie ich es genannt habe: verfassungsrechtliche Gleichgewichtigkeit mit anderen Bereichen - Herr Steiner hat von Lebensbereichen gesprochen, Gesellschaftsbereichen - herzustellen.

Nur, exakt auf den Punkt gebracht: Wenn keine Aufnahme der Sportklausel erfolgen würde, wenn die Alternative hieße: keine Aufnahme oder die Aufnahme im Artikel 18 Abs. 3, dann wäre die Verankerung im Artikel 18 Abs. 3 natürlich besser, als wir es gegenwärtig haben.

Insgesamt würde ich aber nach wie vor bei dem Vorschlag bleiben, eine eigenständige Sportklausel als Artikel 18 a aufzunehmen.

Herr Kuckart hat gefragt, ob man den Sport in einen Artikel 29 b aufnimmt, also einen Zusammenhang zum Artikel 29 a, Umwelt, herstellt. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Umweltschutzklausel des Artikels 29 a der nordrhein-westfälischen Landesverfassung von den natürlichen Lebensgrundlagen ohne Zusatz des Menschen spricht. In der Grundgesetzklausel war das anthropozentrische Moment durch die Formulierung "natürliche Lebensgrundlagen des Menschen" deutlich zum Ausdruck gebracht worden.

Sie haben gesagt, es gebe das Raumproblem. Gewiß ist das Raumproblem im Sport ein wichtiger Aspekt. Aber in erster Linie ist doch der Mensch zu beachten, der Sport treibt, während bei den "natürlichen Lebensgrundlagen" im Grundsatz an die Natur und ihr Umfeld gedacht ist.

Somit möchte ich sagen: Die Anbindung an die Begriffe Arbeit, Wirtschaft und Umwelt - so lautet ja die Überschrift dieses Abschnitts - bringt Faktoren zum Ausdruck, mit denen der Sport zwar Verbindungen hat - es gibt den Berufssportler; Sport ist wirtschaftlich; Sport braucht Raum; das ist vollkommen richtig -, aber insgesamt ist der Zusammenhang mit dem Bereich Kultur wichtiger.

Alle Landesverfassungen der neuen Länder - Herr Kühl hat das vorgetragen - haben den Sport in einem neuen Abschnitt in engem Zusammenhang mit der Kultur geregelt; Sie können das nachlesen. Der Artikel 35 der brandenburgischen Verfassung, der Artikel 11 des Freistaates Sachsen und der Artikel 36 des Landes Sachsen-Anhalt zeigen die Verbindung zum kulturellen Bereich.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Herr Kuckart, Sie haben noch den Begriff "schützen" erläutert und haben dazu gesagt, es bestehe die Gefahr, daß kein Bewegungsraum für den Sport vorhanden sei. Es solle deshalb der Begriff "schützen" verwendet werden, damit man den Raum auch für den Sport schafft.

Ich weiß nicht, ob das das entscheidende Moment ist. Der Begriff "schützen" hat in der rechtswissenschaftlichen Diskussion durch die Schutzpflichtenaspekte der Grundrecht eine eigene Dimension angenommen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß dieser Schutzpflichtengedanke in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa bei Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes und an anderen Stellen nicht das meint, was Sie intendieren. Mit dem Begriff "schützen" ist meines Erachtens immer gemeint: Hier soll etwas abgewehrt werden, was von außen an den Sport herangetragen wird. Aber das ist nicht die Zielsetzung.

Die Zielsetzung ist besser durch den Begriff "pflegen" zum Ausdruck gebracht, nämlich daß etwas Zusätzliches, etwas Umhegendes - so hatte ich es neulich einmal genannt - getan werden soll. Ich meine, es ist die überwiegende Auffassung, daß so etwas zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zur Frage, ob man den Sport sowohl im Artikel 18 als auch im Artikel 29 erwähnen sollte: Ich weiß nicht, was die Juristen daraus machen würden. Ich habe gewisse Besorgnisse, wenn das zweimal und an zwei verschiedenen Stellen erwähnt würde. Die systematische Interpretation spielt bei der Jurisprudenz eine große Rolle. In diesem Punkt hätte ich meine Bedenken.

Herr Burger, Sie haben gefragt: Können einzelne konkrete Ansprüche anmelden? Die gesamte wissenschaftliche Meinung und Rechtsprechung geht dahin, daß aus objektiv rechtlichen Staatszielklauseln subjektive Ansprüche grundsätzlich nicht abzuleiten sind. Aber niemand kann natürlich ausschließen, daß in einer besonderen Konstellation - ich betone: in einer besonderen Konstellation! - ein Gericht auch einmal einen subjektiven Anspruch ableiten würde. Aber dann müßten eine Reihe von Faktoren zusammenkommen.

(Zuruf von der SPD: Meinen Sie das Finanzierungs-
gesetz?)

- Wenn es zusätzlich Gesetze gibt, dann gibt es keine Zweifel; dann sieht das ganz anders aus. - Bisher ist aber die Sozialstaatsklausel als Staatsziel-

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

bestimmung in der ganzen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in einen subjektiven Anspruch umgeformt worden. Es müssen immer gesetzliche Regelungen vorhanden sein. Dann kann sie in das Gesetz hineininterpretiert werden. Genauso wäre es bei gesetzlichen Ansprüchen in diesem Falle.

Damit kann ich gleich etwas zu der Frage von Herrn Mai sagen: Eine Pflichtaufgabe der Kommune gibt es auf Grund der Staatszielklausel nicht. Pflichtaufgaben müssen nach Artikel 78 der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und nach gesicherter Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs durch eine konkrete gesetzliche Regelung geschaffen werden. Also, aus der Staatszielklausel der Verfassung heraus kann eine solche Pflichtaufgabe nicht entstehen.

Zum Unterschied "ist" zu fördern und der indikativischen Formel: Wir haben beide Formulierungen bei Staatszielen in der nordrhein-westfälischen Verfassung. Zunächst einmal sagt der Artikel 18 Abs. 1: "Kultur, ... sind zu fördern". In Abs. 2 hingegen heißt es: "Denkmäler der Natur, der Kunst ... stehen ...", also indikativisch. Für den Artikel 29 a ist ebenfalls die indikativische Formulierung gewählt worden. Ob Unterschiede bestehen, hängt also weitgehend von der Auslegung der Staatsziele ab. Ich meine, es bestehen keine Unterschiede.

Bisher haben wir eine Staatszieldefinition, wie wir sie hier gängig formuliert haben, immer nur in der Literatur. In der Rechtsprechung ist mit Ausnahme vom Sozialstaatsprinzip und der Wiedervereinigungsklausel dazu noch nichts Konkretes gesagt.

Ich sehe also keinen entscheidenden Unterschied; denn begrifflich ist mit der objektiv-rechtlichen Aussage gemeint: Das ist eine Verpflichtung im Hinblick auf das Ziel, aber nicht im Hinblick auf das Wie, im Hinblick auf die Umsetzung. Es gibt also keinen entscheidenden Unterschied, ob man die eine oder die andere Formulierung wählt.

Im übrigen haben wir an mehreren Stellen im Grundgesetz ähnliche Möglichkeiten der Auslegung. Zum Beispiel heißt es einmal: Der Bundeskanzler ist vom Bundespräsidenten zu ernennen. Dagegen heißt es im Artikel 64 bei der

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Ministerernennung: Der Bundespräsident ernennt ... In beiden Fällen ist es klar, daß es um eine Pflicht zur Ernennung geht.

Dann möchte ich auf die Frage von Frau Hieronymi im Zusammenhang mit Satz 2 meiner Formulierung, insbesondere in Abgrenzung zu Artikel 19 der Landesverfassung und der dortigen Formulierung bezüglich der Gewährleistung der eigenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken eingehen.

Frau Hieronymi, es wäre natürlich reizvoll, hier ein Kolleg über das Staatskirchenrecht und darüber zu halten, was es heißt: Sie verwalten ihre eigenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Gesetze. Dazu gibt es umfassende Literatur und Rechtsprechung. Ich glaube aber, das würde hier zu weit führen.

Ich meine mit meinem Satz 2: Wenn wir den Sport in die Verfassung aufnehmen, dann haben wir eine verfassungsrechtliche Verankerung: Der Staat ist in die Pflicht genommen. Ebenso: Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind in die Pflicht genommen.

Die Probleme - ich gehe nicht so weit zu sagen: Gefahren; das könnte sein, aber das weiß man nie - liegen in der Autonomie und in dem eigenständigen Wirkungsbereich, Selbstverwaltungsbereich, den die Kirchen haben, den die Gemeinden haben und den auch der Sport hat.

Ich würde den Satz 2 gerne aufgenommen sehen, um damit zu verhindern, daß der Autonomiebereich des Sports und die Freiheit des einzelnen tangiert werden. Manchmal ist es gut, wenn so etwas zusätzlich gesagt wird, wiewohl ich Ihnen zugebe, daß die Grundrechte den Freiheitsbegriff schon absichern. Aber das Stärkere ist für mich das Moment der Autonomie, um deutlich zu machen, daß die Sportorganisation eine autonome Einrichtung ist. Das haben auch die Herren des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes deutlich gemacht.

Es war von Ihnen, Herr Herder, eine Frage zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden gestellt worden. Wir unterscheiden deutlich - auch in der Gesetzessprache im Grundgesetz und an verschiedenen anderen Stellen - zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Wenn ein Oberbegriff gewählt werden sollte, dann müßte es der der Kommunen sein. Das ist aber kein schöner Ausdruck; man sollte ihn vermeiden. Deswegen sollten die Gemeinden und

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Gemeindeverbände erwähnt werden, damit auch die Kreise und Landschaftsverbände genannt werden. Bei den Kreisen scheint mir die Zuständigkeit klar zu sein, bei den Landschaftsverbänden kann ich es im Augenblick nicht überschauen. Ich könnte mir aber vorstellen, daß Sportkompetenzen auch bei den Landesverbänden liegen.

Schließlich zur Frage von Herrn Ruppert: Sie haben zu Recht darauf aufmerksam gemacht, daß wir im Sportausschuß im Januar sehr stark die Komponente Sport versus Umwelt betrachtet haben. Da gibt es eine Konfliktsituation. Ich möchte nur auf den Aufsatz aufmerksam machen - vielleicht werden ihn einige noch nachträglich lesen -, der in einer der letzten Nummern der neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht von einem Bundesrichter am Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht worden ist, der die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang ausführlich zusammengestellt hat. In den Eingangsformulierungen werden Sie überaus kritische Worte gegen die Sportambitionen, insbesondere die Sportambitionen der Verbände, finden. Leider hat der Autor zum Teil boshafte Worte gegen die Rechtsprechung gebraucht, ohne das zu belegen. Wenn aber nichts zitiert ist, kann nicht nachgeprüft werden, was im einzelnen vorliegt. Das Problem ist aber vorhanden.

Es gibt keinen Zweifel, daß sich das Abwägungsmoment mit der Aufnahme in die Verfassung zugunsten des Sports verlagert. Eine Abwägungskomponente ist jetzt vorhanden, so daß es nicht so leicht möglich ist, zu sagen: Es sind gewisse Komponenten - z. B. die Umwelt - in der Verfassung erwähnt, andere, die hier in Rede stehen, nicht.

Ich kann Ihnen keine Antwort darauf geben, ob in der Rechtsprechung der Gerichte verfassungsrechtlich so klar argumentiert wird. Mindestens eines ist aber sicher: Wenn der Gesetzgeber tätig wird - z. B. im Baubereich, Planungsbereich etc. - und er eine Sportklausel in der Verfassung im Hintergrund hat, dann sind ihm Pflichten auferlegt, den Sport in den Regelungen hinreichend zu berücksichtigen.

Ich hege auch keine Zweifel, daß die Aufnahme Konsequenzen als Auslegungsrichtlinie, als Auslegungsdirektive für die zukünftige Rechtsprechung hat, so daß jedenfalls eine Argumentation, hier werde vom Grundsatz her - zum konkreten Einzelfall kann man nichts sagen - zu Lasten des Sportes judiziert, nicht mehr möglich ist.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Es gab noch eine Frage zu den subjektiven Rechtsansprüchen etc. Sie ist meiner Meinung nach beantwortet; ich bin bereits darauf eingegangen. - Soweit dazu, was ich mir an Notizen gemacht habe. Ich hoffe, daß ich die Fragesteller befriedigt habe.

Abgeordneter Dr. Klose (SPD): Herr Professor Stern, Sie haben noch einmal begründet, warum Sie den Begriff der Autonomie einführen. Nun verwendet man den Begriff der Autonomie staatsrechtlich immer im Zusammenhang mit der Körperschaft öffentlichen Rechts, meistens abgeleitete Autonomie. Deshalb habe ich noch nicht verstehen können, daß Sie jetzt sagen: Auch auf den Sportverband, der diesen öffentlich-rechtlichen Charakter nicht hat, ist der Begriff der Autonomie anwendbar. Haben Sie andere Beispiele aus dem gesellschaftlichen Bereich, wo Sie sagen würden: Da ist eine Autonomie gegeben, obgleich es sich dort um nicht öffentlich-rechtliche Institutionen handelt?

Prof. Dr. Stern: Dieser Einwand hat etwas für sich. Ich verstehe ohne weiteres, Herr Klose, daß Sie sagen: Der Autonomiebegriff gilt für Gemeinden, Universitäten etc., öffentlich-rechtliche, - jetzt kommt es schon - Religionsgesellschaften. Ich erinnere mich sehr gut der Literatur - etwa von Herrn Mikat und anderen; sie ist in diesem Hause bekannt -, in der von Religionsgesellschaften die Rede ist. Es gibt unter den Religionsgesellschaften nicht nur öffentlich-rechtliche wie die beiden großen, die Evangelische und Katholische Kirche, sondern auch nicht körperschaftlich organisierte Gesellschaften. Auch diesen ist ein solcher Autonomiebereich zugemessen. Von daher haben Sie recht. All die berufsständischen Organisationen, Kammern, sind in der Form von öffentlich-rechtlichen Körperschaften organisiert.

Vielleicht müssen wir den Autonomiebegriff doch umfassender verstehen, und zwar dann, wenn wir uns auf seine Grundlagen besinnen: "Autonomie" heißt "Selbstregelung". Das heißt, das ganze eigene Satzungswerk, die Sportgerichtsbarkeit, all das ist von den Sportverbänden in Autonomie geregelt.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

In der Diskussion verwenden wir den Begriff "Autonomie" ganz klar auch für den Sportbereich. Unter diesem Gesichtspunkt würde ich ebenfalls sagen: Den Begriff "Autonomie" kann man auch bei privaten Organisationen des gesellschaftlichen Bereiches verwenden.

Abgeordneter Herder (SPD): Herr Stern, noch einmal zu der Auseinandersetzung, ob der Sport in das Grundgesetz oder hier in die Landesverfassung hinein soll: Ich spreche mich im Grunde genommen dafür aus, den Sport in die Verfassung dieses Landes, aber auf keinen Fall in das Grundgesetz aufzunehmen.

Prof. Dr. Stern: Ich stimme Ihnen vollkommen zu. Da wir heute bedauerlicherweise das Begräbnis von Herrn Neuberger in Saarbrücken erleben müssen, möchte ich an ein Gespräch erinnern, das ich mit ihm vor genau einem Jahr im Flugzeug hatte. Er äußerte mir gegenüber seine Neigung, den Sport in das Grundgesetz aufzunehmen. Ich habe ihm dazu klar gesagt: nein. Ich möchte das begründen:

Der Parlamentarische Rat hat 1948/49 sehr ausführlich darüber diskutiert, ob man - wie es damals genannt wurde - die materiellen Lebensordnungen in der Verfassung irgendwie verankern sollte. Dabei spielte nicht nur das Kompetenzproblem, sondern auch ein ganz sachliches Anliegen eine große Rolle: Das Grundgesetz ist in einem ganz strikten Sinne normativ, geradezu rigide normativ ausgerichtet und hat sich von Staatszielbestimmungen sehr zurückgehalten. Außer der Sozialstaatsklausel, außer dem Wiedervereinigungsgebot und dem dann später hineingekommenen Artikel 109 Abs. 2, gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, in seiner Ausführung mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz hat sich das Grundgesetz von Staatszielbestimmungen ferngehalten.

Beim Artikel 109 Abs. 2 sehen wir schon das Problem: Wenn wir das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht aufgliedern, stellen wir fest, daß nie zugleich Preisstabilität, hoher Beschäftigungsgrad, angemessenes Wirtschaftswachstum und außenwirtschaftliches Gleichgewicht berücksichtigt werden können; das ist kaum möglich.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Demgegenüber wirken die Landesverfassungen von Anfang an anders. Ich meine, auch in diesem Hause war des öfteren davon die Rede: Wir haben im Landesbereich nicht mehr viel zu entscheiden; denn EG- und Bundesregelungen nehmen uns viel an Kompetenzen weg. Aber dieser Bereich, meine Damen und Herren, ist noch ein großer ureigener Bereich. Daher ist die Situation bei Staatszielbestimmungen in der Landesverfassung und im Grundgesetz unterschiedlich. Deren Aufnahme in die Landesverfassung stimme ich zu, in das Grundgesetz nicht.

Prof. Dr. Steiner: Herr Vorsitzender, gestatten Sie mir, daß ich noch kurz an die letzten zwei Punkte anknüpfe. Wir haben in der Tat das Problem, Herr Klose, daß wir den Begriff der Autonomie terminologisch sowohl für die grundrechtlich geschützten Freiheitsräume wie auch für solche Freiheitsräume verwenden, wo wir von einer öffentlich-rechtlichen Verfassung sprechen. Es wäre geschickter, wir könnten für den grundrechtlichen Bereich den Begriff Autonomie und für die übrigen Bereiche den Begriff der Selbstverwaltung nutzen. Das wäre viel konsequenter; aber soweit sind wir nicht. Insofern ist der Begriff "Autonomie" im Zusammenhang mit dem Vorschlag von Herrn Stern unverdächtig.

Zur Frage der Aufnahme des Sports in das Grundgesetz: Herr Stern, ich möchte nachdrücklich unterstützen, daß unser Grundgesetz und seine Reputation davon leben, daß es sich normativ nicht übernommen hat, vor allen Dingen nicht durch Staatszielbestimmungen, Staatsversprechen oder Staatsaufgaben, die in der Politik nicht erfüllbar sind.

Aber ich darf auch einmal warnen, weil die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz ebenso wie eine Kulturstaatsklausel - für die ich schon immer war, auch bevor ich hier geladen wurde - natürlich die Kompetenzbegehrlichkeiten des Bundes nur stützt. Da wird es vielleicht Unterschiede geben, je nach dem, wie das Innenressort besetzt ist; wir haben dort schon alle Varianten des politischen Ehrgeizes erlebt.

Überspitzt formuliert würde ich sagen: Auch im Sport ist die Kompetenz des Bundes nicht so weit wie der Reiseradius des Sportausschusses des Deutschen Bundestages.

(Heiterkeit und Beifall)

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Ganz kurz noch zu dem Punkt Kultur: Der Kulturbegriff in der gesamten Rechtsordnung - darüber besteht Konsens -, egal ob in der Verfassung oder in einer Baunutzungsverordnung, umfaßt den Sport nicht. Niemand kann also sagen: Der Sport ist in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen schon enthalten. Er ist es nur in einem weiteren Begriff der Kultur im Sinne der Summe aller Lebensäußerungen eines Volkes. Dazu gehört die Kunst, dazu gehören Wirtschaft, Arbeiten, Essen, Trinken, Reisen usw. Aber darin allein will der Sport nicht untergehen.

Natürlich bietet es sich an, den Sport in die Nähe von Kunst und Kultur zu setzen. Das ist wahrscheinlich auch das Motiv für die Verfassungsgebungen jetzt in den neuen Bundesländern. Aus Sicht des Umweltschutzes wäre es natürlich schon interessant, daß der Sport direkt beim Artikel 29 seinerseits Flagge zeigt. Es ist keine Frage, das kann man nicht wegdiskutieren, daß der Sport Raumprobleme hat und daß es Konflikte zwischen dem Raumanspruch des Sportes, der Sportler und dem ebenfalls verständlichen Wunsch gibt, Räume für die Natur zu belassen. Dann ist es zweckmäßig, man zeigt deutlich, daß von verfassungswegen der Sport nicht von vornherein mit seinen Ansprüchen an zweiter Stelle steht.

Jetzt komme ich zum Thema Rechtsanspruch; Herr Burger, Herr Mai und auch Herr Ruppert haben das angesprochen: Persönlich würde ich niemals eine Verfassungsformulierung empfehlen, die dazu führt, daß die Summe der einklagbaren Ansprüche in unserer Gesellschaft gesteigert wird. Ich würde mich selber als einen sportnahen Rechtswissenschaftler bezeichnen, würde aber niemals dafür plädieren, daß alles, was der Sport an Ansprüchen politisch legitim geltend macht, in direkte einklagbare Rechtsansprüche umgesetzt wird. Es wäre für einen Landtag auch fatal, wenn er sich die eigenen Räume - auch zu Lasten der Kommunen; ich darf es noch einmal sagen - für den Sport enger macht.

Natürlich weiß man nie genau, was die Gerichte aus solchen Normen machen. Ich komme aus dem Freistaat Bayern. Wir haben dort eine Verfassung - ich nenne sie manchmal unser "Poesiealbum" -, die wie keine andere eigentlich alles enthält, was das Leben schön macht. Im Kolleg formuliere ich es oft so: Was dort drinsteht, könnte in einem Wochenendseminar für

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Jungsozialisten entstanden sein. - Wir verstecken natürlich diese Nähe; das liegt auf der Hand.

(Heiterkeit)

Unsere Staatszielbestimmungen - das muß ich einmal ganz klar sagen - leben in tiefer normativer Armut. Sie bewegen rechtlich eigentlich fast nichts. Diejenigen, die sich von einer Sportförderungsklausel so etwas wünschen, kann ich deshalb nur auf den Freistaat Bayern verweisen. Persönlich, meine ich, sollte man die Mitte zwischen dem finden, was rechtlich bewegt und was rechtlich nicht bewegt werden soll.

Herr Herder, Sie haben gesagt: Kunst, Kultur, Wissenschaft und Schule sind doch Staatsbetriebe. Nur geben wir ihnen über den Artikel 5 Abs. 3 größtmögliche Entfaltungsfreiheit. Ich darf einmal daran erinnern, daß in diesem Lande - ich selber stand sieben Jahre auf der Gehaltsliste dieses Landes, nämlich als Professor in Bielefeld - die Engländer den dezidierten Wunsch hatten, die deutsche Kultur zu privatisieren. Die Entscheidung für den Staatsbetrieb oder Kommunalbetrieb der Kultur ist dann in den Nachkriegsjahren gefallen; ich halte sie auch für richtig.

Zu den Gemeinden und den Gemeindeverbänden: Ich würde sagen, die Gemeindeverbände fallen nicht unter die Gemeinden. Ob man sie in die Verfassung aufnehmen sollte, das ist eine Frage, wo ich mich in nordrhein-westfälische Verhältnisse nicht mehr einmische. Wir haben im Freistaat Bayern einen nicht unerheblichen politischen Konflikt zwischen den Gemeinden und den Landkreisen in bezug auf die Frage: Wer darf den Sport mehr fördern? Ich weiß nicht, wie das im Augenblick in Nordrhein-Westfalen aussieht. Jedenfalls sind aus unserer Sicht in dem Begriff Gemeinde die Gemeindeverbände nicht mit erfaßt.

Was die Aufnahme der Sportklausel in die Verfassung von Nordrhein-Westfalen insgesamt bewirkt, ist abschließend nicht abschätzbar. Ich möchte aber zugunsten des Sports sagen, daß es nicht unerheblich wäre, der Sport würde auch in der Verfassung eines wichtigen deutschen Bundeslandes einfach einmal ideell akkreditiert werden.

Der Sport ist seit langem auf dem Weg, gesellschaftlich und politisch etwas zu gelten, auch in den Redaktionen unserer Zeitungen. Er hat sogar - was

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

etwas erstaunlich ist - Eingang in den Kreis der Staatsrechtslehrer gefunden, wo die Beschäftigung mit dem Thema Sport und Recht nach wie vor als so etwas wie eine erlaubte Abirring von den eigentlich schwergewichtigen Themen unserer Wissenschaft angesehen wird.

Deshalb meine ich, daß man in einem Land wie Nordrhein-Westfalen, das ein gewisses Gewicht im Gesamtkonzert der Bundesländer hat, den Sport in dieser Form in seine Verfassung aufnehmen sollte. Das ist den Aufwand des Landtages wert.

Daß wir das in Bayern nicht machen - das darf ich noch einmal sagen -, hängt damit zusammen, daß wir jede Verfassungsänderung dem Volk vorlegen dürfen. Es ist klar, daß man eine Volksabstimmung mit allein diesem Ziel heute nicht auf den Weg bringen kann. Insofern ist eine parlamentarische Lösung in diesem Falle nicht das Schlechteste.

Es hat einen Versuch gegeben, den Sport in die Bayerische Verfassung zu bringen, nämlich über eine Volksinitiative Vertreter des Sports in den Bayerischen Senat zu bekommen. Diese Initiative ist allerdings kläglich gescheitert.

Dr. Klein: Ich möchte zu diesem Thema noch etwas sagen, obwohl es natürlich schwer ist, zu argumentieren, wenn die Entscheidung schon gefallen ist. Dann geht es in der Tat nur noch um Terminologien und um die jeweilige Platzierung von Begriffen.

Vorab ein kurzes Statement: Ich bin ein vehementer Verfechter des Sports. Ich bin selber lange Jahre Leistungssportler gewesen, habe noch Anfang der 80er Jahre Bundesligamannschaften trainiert sowie bis zu den olympischen Spielen 1984 Spitzensportler, darunter auch eine Vielzahl von Medaillengewinnern, psychologisch betreut. - Dies nur als einen kleinen Hinweis. Ich bin also ein vehementer Verfechter des Sports.

Aber genau deshalb bin ich dagegen, daß immer nur ein Wunsch- und Traumbild des Sportes verfochten wird und Probleme systematisch ausgegrenzt werden, wie das auch in den Medien immer wieder geschieht. Ich wende mich vielmehr den empirischen Fakten zu. Insofern ist mir klar, daß

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

man, wenn man bestimmte Dinge glauben will, dagegen nicht argumentieren kann.

Schon Anfang der 60er Jahre haben die führenden amerikanischen Psychologen Ogilvie und Tutko ein sehr bemerkenswertes Buch unter dem Titel herausgegeben: "If you want to build character, try something else" - also nur nicht Sport, wenn du Charakterbildung betreiben willst! Aber wenn man etwas nicht zur Kenntnis nehmen will, dann nimmt man es auch nicht zur Kenntnis.

Das gilt auch für andere Konfliktfelder, die im Deutschen Sportbund eine bestimmte Rolle spielen. Helmut Digel hat in einem von mir herausgegebenen Buch "Sport und soziale Probleme" einen bemerkenswerten Artikel über das Konfliktfeld Sport und Umwelt verfaßt. Die Konfliktfelder sind, denke ich, bis in die Chefetagen des Deutschen Sportbundes klar. Aber hier wird nach außen hin immer so getan, als gäbe es diese Konflikte nicht und der Sport wäre der Vorreiter des Umweltschutzes.

Für mich stellt sich das Problem auf einer ganz anderen Ebene. Der hier anwesende Oberbürgermeister der Stadt Köln könnte bestätigen, wie vehement ich beispielsweise die Kölner Seniorengemeinschaft für Sport und Freizeitgestaltung verfochten habe und über zehn Jahre wissenschaftlich bis in die Kurse hinein betreut habe. Die Angriffe kamen immer von der etablierten Sportbewegung, die gesagt hat: Die können normal gefördert werden wie andere Sportvereine auch. Warum bekommen die eine Extrawurst? Es wurde also gerade aus dem organisierten Sport heraus versucht, solche neuen Ansätze wieder platt zu machen.

Es geht doch um folgendes - das versuchte ich zu verdeutlichen -: Die Möglichkeiten des Sportes sind völlig unbestritten. Aber es geht doch darum, die Möglichkeiten und die Gefährdungen, die in einer Vereinseitigung des Sportes gegeben sind, wirklich herauszuarbeiten. Ich würde zentrale Aspekte eben nicht als Auswüchse, sondern als typische Problemfelder bezeichnen. Ein Problem liegt darin, daß die Alltagsbewegungswelten von Kindern und Jugendlichen immer mehr eingegrenzt werden; darauf hat auch Herr Dr. Landwers dankenswerterweise hingewiesen. Nun ist das Problem: Wenn diese Kinder und Jugendlichen immer auf den Sport verwiesen werden, heißt das in der letzten Konsequenz - was empirisch auch zu beobachten ist -, daß

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

ihre Alltagswelten immer mehr eingegrenzt werden, daß sie aus dem Alltag ausgegrenzt werden.

Herr Winkels hat dankenswerterweise darauf hingewiesen, daß es in der Tat um den Lebensstil geht. Eine bestimmte Form des Sporttreibens ist ein ausgesprochen ungesunder Lebensstil. Das läßt sich in der empirischen Forschung eindeutig belegen. Zum Beispiel sind die Ernährungsgewohnheiten - nur in der Verbindung von Bewegung und Ernährung liegt der gesundheitliche Effekt - im Umfeld des Sportes extrem ungesund. Im legalen Drogenbereich, Rauchen und Trinken, ist der Konsum unter Sportlern und dem Sport nahestehenden Personen extrem hoch.

Dasselbe gilt für den Gebrauch von illegalen Drogen. Ich bin seit 1980 im Vorstand der Drogenhilfe Köln und war lange Jahre deren Vorsitzender. Ich selber habe die Akten beispielsweise der Beratungsstelle in Hürth studiert und die Biographien anamnestisch ausgewertet: Über 50 % der männlichen Klienten haben zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr eine Wettkampfsportkarriere begonnen und wieder abgebrochen. Wir können das auch anhand der USA und vieler anderer Beispiele belegen.

Es gibt also eminent wichtige Problemfelder. Es geht in der Tat um die Stärkung eines gesunden Lebensstils und nicht nur um den Sport. Für mich gibt es folgendes Problem: Auf der einen Seite werden bestimmte Argumente eingeführt, um die Bedeutung des Sports zu belegen - was auch richtig ist -, aber hinterher, wenn sie in ihrem Anspruch begründet und bestätigt sind, heißt es dann nur noch: Im Vordergrund stehen der Leistungswettkampf, Medien, Vereinssport. Aber die anderen kommen zu kurz und kippen hinten über. So, denke ich, geht es nicht.

Insofern noch einmal zur Frage von Herrn Mai: Wenn es um den Lebensstil geht, ist in der Tat eine Differenzierung des Sportes angezeigt. Dann kann man nicht immer nur global von dem Sport reden, sondern das heißt in meinen Augen: einseitige Favorisierung des dominanten und meiner Ansicht nach äußerst problematischen Sports. Vielmehr muß entweder intern differenziert werden oder nach außen hin mit anderen Rechtsgütern verknüpft werden. Dahin zielte mein Argument.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Dr. Landwers: Herr Ruppert hat die Frage gestellt, ob uns Fälle bekannt sind, in denen Entscheidungen von Behörden gegen den Sport gefallen sind. Dazu gibt es eine ganze Menge Beispiele. Sicherlich könnte Herr Winkels dazu Beispiele aus verschiedenen Sportarten nennen. Ich weiß das von den Wassersportlern, von all denen, die ein Naturfeld belegen oder betreten. Ich selber gehöre dem Golfverband an, wo wir sehr darunter leiden, daß das, was auch von Herrn Professor Stern hier verlangt wurde, nicht stattfindet: Es muß ein Abwägungsprozeß einsetzen. Dieser findet aber in vielen Fällen überhaupt nicht statt. Sportanlagen werden einfach mit Begründungen, mit Vorgaben, die rechtlich falsch sind, abgelehnt; wir haben als Verband darauf hingewiesen. Es geschieht einfach nichts.

Es würde zu weit führen, wenn ich die zahlreichen Fälle hier aufzählte. Es läuft immer auf dieselbe Frage hinaus: Der Abwägungsprozeß zwischen den einzelnen Belangen der verschiedenen Ressorts, insbesondere natürlich des Landschaftsschutzes und dergleichen, und mit den Belangen des Sports muß stattfinden; aber er findet nicht statt. Es würde eine große Förderung des Sportes bedeuten, wenn dieser in der Landesverfassung gleichwertig mit verankert würde. Das ist dringend notwendig mit Blick auf die Handhabe, die zur Zeit gang und gäbe ist.

Winkels (Landessportbund NRW): Ich glaube, das Wesentliche ist von der rechtlichen und verfassungsrechtlichen Seite vorgetragen worden. Ich hoffe, daß für die Politiker aus der ganzen Diskussion zumindest eins deutlich geworden ist, nämlich daß durch die Aufnahme des Sports als Staatszielbestimmung keine Versprechungen erfolgen, die Land, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zu erfüllen vermögen. Die immer wiederkehrende Frage lautet ja: Wird damit der Sport zu einer Pflichtaufgabe der Kommunen? Hier ist jetzt aber deutlich, glaube ich, herausgestellt worden, daß das nicht der Fall ist. Dazu bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung, und die gibt es nicht.

Ich will auch sagen, warum wir unser Ziel hier so nachdrücklich anstreben und den Sport als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen sehen wollen: Die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports würde durch eine Aufnahme als Staatsziel in die Verfassung zweifellos nicht nur juristisch,

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

sondern auch politisch in besonderer Weise hervorgehoben. Das gebraucht der Sport ganz dringend, weil wir mit unserer Ehrenamtlichkeit - das wurde hier heute noch nicht erwähnt -, mit 350 000 ehrenamtlichen Tätigen im Sport, diese Unterstützung ganz einfach notwendig haben.

Auch in folgendem Punkt sollten Bedenken ausgeräumt werden, auch da erscheint uns ein Abwägungsgebot in dieser Richtung notwendig: Ist in einer Verfassung der Umweltschutz als Staatsziel normiert - so hat es auch Herr Professor Stern immer wieder betont -, der Sport dagegen nicht, so wird durch das damit vorhandene verfassungsrechtliche Stufenverhältnis - Herr Stern, so haben Sie es, glaube ich, einmal bezeichnet - der Sport rechtlich benachteiligt. Eine rechtliche Benachteiligung des Sportes möchten wir gerne ausgeräumt sehen. Wir wollen keine Bevorzugung, aber auch keine rechtliche Benachteiligung.

Kühl (Deutscher Sportbund): Ich bin zur Haltung der Sportorganisationen hinsichtlich der Verankerung des Sports im Grundgesetz gefragt worden. Die Forderung nach der Verankerung des Sports im Grundgesetz ist von einzelnen Mitgliedsverbänden des DSB in den letzten Jahren massiv geäußert worden. Der Deutsche Sportbund selbst hat gegenüber der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern seinen Anspruch auf Diskussion über die Aufnahme des Sports in das Grundgesetz angemeldet, wenn die Diskussion in eine Öffnung des Staatsziel- und Aufgabenkatalogs im Grundgesetz hinausläuft. Dieser Anspruch ist von der Kommission zur Kenntnis genommen worden, und es ist uns zugesagt worden, daß wir an der Diskussion beteiligt werden.

Ich will noch kurz ein Wort zu der Frage an Herrn Landwers hinsichtlich der Nachteile bei der Abwägung sagen: Es hat seit 1982 etwa 100 Urteile - es können auch ein paar mehr sein - in Lärmkonflikten gegeben. Wir geraten allzu leicht, wenn wir das Feld Umwelt und Sport benennen, in eine Schieflage. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen sowohl in der Gesetzesdiskussion als auch bei Gerichten ist eine Auseinandersetzung um Lärmkonflikte.

Hauptausschuß (37.)
Sportausschuß (28.)

01.10.1992
re

Hier geht es um **Bewegungsräume**. Wir sind der Auffassung, daß die Bewegungsräume dort zur Verfügung stehen müssen, wo die Menschen sind. Daß es dabei Konfliktfelder gibt, ist klar. Insofern muß natürlich eine Gleichrangigkeit und ein Abwägungsgebot durch entsprechende Formulierungen und Vorgaben in den Verfassungen sichergestellt sein.

Vorsitzender: Wir sind damit am Ende unserer Anhörung. Ich hatte den Eindruck, es war eine sehr nützliche und erhellende Veranstaltung. Herzlichen Dank den Sachverständigen.

(Beifall)

Ich denke, das Parlament wird jetzt zügig zu einem Abschluß der Beratungen kommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Grätz

Vorsitzender

29.10.1992/29.10.1992